



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1969

Montag, den 3. November 1969

Nr. 44

	Seite		Seite
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>			
Verwaltungsvorschriften zu § 103 des Hessischen Beamtengesetzes . . . . .	1797	Personalnachrichten	
Anerkennung ausländischer Paßersatzpapiere . . . . .	1798	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern . . . . .	1801
<b>Gemeinsamer Runderlaß betr. Führen von Dienstkraftfahrzeugen durch Angehörige der Vollzugspolizei mit allgemeiner Fahrerlaubnis</b> . . . . .	1798	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen . . . . .	1802
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Oberauroff, Untertaunuskreis . . . . .	1799	Im Bereich des Hessischen Kultusministers . . . . .	1803
Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; hier: Widerruf einer Zulassung über Anerkennung von Feuerlöschschläuchen . . . . .	1799	Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr . . . . .	1805
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>			
Durchführung des Gesetzes über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. 11. 1937 . . . . .	1799	Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten . . . . .	1805
Befreiung von Gebühren und Auslagen für katasteramtliche Leistungen anlässlich des Wechsels der Schulträgerschaft . . . . .	1800	Im Bereich des Hessischen Ministers für Bundesangelegenheiten . . . . .	1806
Bekanntmachung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen durch die Finanzbehörden des Landes Hessen . . . . .	1800	<b>Der Landeswahlleiter</b>	
Nachfolge für die Abgeordnete Frau Dr. Hanna Walz (CDU) . . . . . 1806			
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheitswesen</b>			
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen . . . . .	1800	<b>Regierungspräsidenten</b>	
KASSEL			
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Vorderrhön, Sitz Dipperz . . . . . 1806			
Zulassung als Buchmacher . . . . . 1807			
Neubenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemarkung Grebenstein . . . . . 1807			
Verlust eines Dienstausweises . . . . . 1807			
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>			
Öffentlichkeitsarbeit der Forstbeamten über die Aufgaben des Waldes, Naturschutz und Landschaftspflege . . . . .	1801	Buchbesprechungen . . . . . 1807	
Richtlinien für die Förderung der Landwirtschaft in den Höhengebieten; hier: Ergänzung des Verzeichnisses der von Natur benachteiligten Gebiete in Hessen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannte Höhengemeinden . . . . .	1801	<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	
Haushaltsrechnung des Hessischen Rundfunks für das Geschäftsjahr 1968 . . . . . 1812			
Satzung des Hessischen Wasserverbandes Diemel . . . . . 1810			
Satzung des Gasversorgungs-Zweckverbandes Landkreis Wolfhagen in Wolfhagen . . . . . 1824			

1482

### Der Hessische Minister des Innern

#### Verwaltungsvorschriften zu § 103 des Hessischen Beamtengesetzes

Auf Grund des § 233 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 10. Januar 1967 (GVBl. I S. 10), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 131), erlasse ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Direktor des Landespersonalamts folgende Verwaltungsvorschriften:

- (1) Wird ein Beamter körperlich verletzt und steht ihm infolge der Körperverletzung ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so ist der Beamte verpflichtet, seinem Dienstvorgesetzten die zur Geltendmachung des nach § 103 des Hessischen Beamtengesetzes auf den Dienstherrn übergehenden Schadenersatzanspruchs erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht unabhängig davon, ob der Beamte aus Anlaß seiner Verletzung eine Beihilfe nach der Hessischen Beihilfenverordnung beantragt. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere die Schilderung des schädigenden Ereignisses und Angaben über die Person des Schädigers. Um dem Dienstherrn die Prüfung der Frage zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen des § 103 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, ist diese Mitteilung bei jeder durch einen Dritten verursachten Körperverletzung des Beamten notwendig, die eine Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit zur Folge hat oder zur Inanspruchnahme einer Beihilfe führt.

- (2) Ist der Dienstvorgesetzte nicht selbst zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs zuständig, so ist er verpflichtet, die ihm bekanntgewordenen Fälle eines Forderungsübergangs (§ 103 HBG) der hierfür zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.
- Wird ein Ruhestandsbeamter körperlich verletzt und liegen die unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen vor, so genügt es, wenn er in seinem Beihilfeantrag die erforderlichen Angaben (Nr. 3 des Formblatts) macht. Die für die Bearbeitung des Beihilfeantrags zuständige Stelle ist verpflichtet, die zur Geltendmachung des übergegangenen Schadenersatzanspruchs (§ 103 HBG) zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten.
- Wird ein Beamter oder Ruhestandsbeamter getötet und besteht begründeter Anlaß zu der Annahme, daß seinen Hinterbliebenen infolge der Tötung ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, so trifft die Mitteilungspflicht den früheren Dienstvorgesetzten des Beamten oder den Leiter der für die Regelung der Versorgungsbezüge des Ruhestandsbeamten zuständigen Stelle. Sind sie nicht selbst zur Geltendmachung des nach § 103 des Hessischen Beamtengesetzes übergegangenen Schadenersatzanspruchs zuständig, so haben sie die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten. Ein begründeter Anlaß zu der Annahme, daß die Voraussetzungen des § 103 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, kann sich insbesondere aus den Mitteilungen der Hinterbliebenen ergeben.

4. Soweit in Nr. 1 bis 3 die Zuständigkeit des Dienstvorsetzten vorgesehen ist, tritt bei einstufigen Verwaltungen an dessen Stelle die oberste Dienstbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle.

Wiesbaden, 20. 10. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 3 — 8 b 43  
StAnz. 44/1969 S. 1797

**1483**

#### Anerkennung ausländischer Paßersatzpapiere

hier: US-amerikanischer „Waiver“

Nach einem Bericht der deutschen Botschaft in Washington haben in der letzten Zeit mehrfach Exil-Kubaner Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks gestellt und dabei als Ausweispapier einen sogenannten „Waiver“ vorgelegt. Dieses Ausweispapier, das vom „US Department of State“ ausgestellt wird, dient lediglich zur Legitimation des Inhabers innerhalb der USA; es ist nicht für Auslandsreisen vorgesehen. Deshalb kann es auch nicht als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt werden.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 17. 10. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**  
III A 31 — 23 d  
StAnz. 44/1969 S. 1798

**1484**

#### Gemeinsamer Runderlaß

##### Führen von Dienstkraftfahrzeugen durch Angehörige der Vollzugspolizei mit allgemeiner Fahrerlaubnis

- 1.1 Es liegt im dienstlichen Interesse, daß alle Polizeivollzugsbeamten Kraftfahrzeuge führen können. Zu diesem Zweck werden die Beamten in Lehrgängen an der Hessischen Polizeischule oder in den Dienstorten der Bereitschaftspolizei nach den vom Hessischen Minister des Innern genehmigten Lehrstoffplänen ausgebildet.
- 1.2 Die Fahrausbildung erfolgt durch Polizeifahrlehrer. Die Prüfung wird von amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr der Polizei abgenommen.
- 1.3 Hat der Beamte die Prüfung bestanden, so erteilt die Verwaltungsbehörde die allgemeine Fahrerlaubnis für die entsprechende Klasse. Bei Ersterteilung ist hierfür die Verwaltungsbehörde (Führerscheinstelle) zuständig, in deren Bereich die Dienststelle des Bewerbers ihren Sitz hat.
- 1.4 Bei Erweiterung der Fahrerlaubnis wird der Führerschein auf Grund einer Bescheinigung der Polizeidienststelle von der für den Wohnort des Beamten zuständigen Verwaltungsbehörde (Führerscheinstelle) ergänzt.
- 2.1 In den Fällen der Nr. 1.3 bereitet die Polizeidienststelle den Führerschein (Muster 1 StVZO\*) vor und übersendet ihn mit dem Antrag des Beamten auf Erteilung der Fahrerlaubnis und einer entsprechenden Bescheinigung (vgl. Anl. 1) der Verwaltungsbehörde zur Ausfertigung. Die Verwaltungsbehörde gibt dann den Führerschein der Polizeidienststelle zur Aushändigung an den Beamten zurück.
- 2.2 Die Vorschriften des Abschn. A. II der StVZO und die einschlägigen Erlasse des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr gelten sinngemäß.
- 3.1 Ein Polizeikraftfahrzeug darf nur führen, wer im Besitz der allgemeinen Fahrerlaubnis ist und wem die Berechtigung durch eine bei den Personalakten des Beamten zu verwahrende Bescheinigung verliehen wurde. Diese ist verkehrsrechtlich ohne Bedeutung und kann jederzeit aus dienstlichen Gründen zurückgenommen werden (Muster Anl. 2).

- 3.2 Der Berechtigungsschein ist nach bestandener Fahrprüfung von der Hessischen Polizeischule oder den Dienststellen der Hessischen Bereitschaftspolizei auszustellen. Bei Erweiterung der Fahrerlaubnis ist mit dem Prüfungszeugnis auch ein neuer Berechtigungsschein zu den Personalakten zu nehmen.

- 3.3 Tatsachen, die für die Verwendung des Beamten als Führer von Dienstfahrzeugen von Bedeutung sind, hat der jeweilige Dienststellenleiter auf dem Berechtigungsschein vermerken zu lassen.

- 4.1 Die Polizeidienstfähigkeit schließt im allgemeinen die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ein.

Eine erneute Untersuchung auf Fahrtauglichkeit durch den Polizei-(Vertrags-)Arzt oder den Amtsarzt ist in der Regel vorzunehmen

- a) nach schweren Krankheiten oder Verletzungen, die erfahrungsgemäß die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen (z. B. Kreislaufkrankungen, Augenverletzungen),  
b) nach Verkehrsverstößen des Beamten, die auf organische Schäden hindeuten, oder  
c) aus anderen konkreten Anlässen auf besondere Anweisung des Dienststellenleiters.

- 4.2 Erweist sich der Beamte als bedingt fahrtauglich, so ist die Berechtigung, Polizeikraftfahrzeuge zu führen, von dem Dienststellenleiter zu beschränken. Erweist sich der Beamte als nicht mehr fahrtauglich, ist die Berechtigung zurückzunehmen und die nach § 68 Abs. 2 StVZO zuständige Verwaltungsbehörde entsprechend zu unterrichten.

5. Polizeibeamten, die derzeit nur den Polizeiführerschein besitzen, erteilt die Verwaltungsbehörde (Führerscheinstelle) auf Grund des Polizeiführerscheins bis zum 30. Juni 1970 eine allgemeine Fahrerlaubnis für die entsprechende Betriebsart und Klasse ohne nochmalige Prüfung. Die Dienststellenleiter stellen für diese Beamten entsprechende Berechtigungsscheine aus.

Die Polizeiführerscheine sind bis zum vorgenannten Zeitpunkt von den Dienststellenleitern einzuziehen und der Hessischen Polizeischule zu übersenden.

6. Für Amtshandlungen, die auf Grund dieses Erlasses vorgenommen werden, ist eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben.
7. Die Regierungspräsidenten treffen unverzüglich die für eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen der Vollzugspolizei und den Führerscheinstellen erforderlichen Maßnahmen.
- Die dem Hessischen Minister des Innern unmittelbar nachgeordneten Behörden wenden sich direkt an die zuständigen Führerscheinstellen.

8. Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Entgegenstehende Vorschriften werden aufgehoben.

Namentlich werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

- a) Erlaß vom 4. Juli 1955 (StAnz. S. 743),  
b) Erlaß vom 17. August 1962 (StAnz. S. 1162),  
c) Verlautbarung in den Polizeilichen Mitteilungen Nummer 3/65 S. 13,  
d) Erlaß vom 29. Juli 1966 — III B 5 — 66 I 14.55 (n. betr. Fahrtauglichkeitsuntersuchung von Polizeivollzugsbeamten),  
e) Erlaß vom 25. August 1967 — III B 51 — 66 I 14.27 (n. betr. Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis (Polizeiführerschein) nach Entziehung.

Wiesbaden, 20. 10. 1969

**Der Hessische Minister  
für Wirtschaft und Verkehr**  
Az.: III a 3 — 66 I 14.19 StVZO 3  
**Der Hessische Minister des Innern**  
III B 51 — 66 I 14.27.04  
StAnz. 44/1969 S. 17

\* Bestell-Nr. 3.530 Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei in Wiesbaden

A Anlage 1 zum Gemeinsamen Runderlaß HMdI/HMWV vom 20. Oktober 1969

ist berechtigt, Dienstfahrzeuge der Klasse(n) ..... zu führen.

....., den .....
Listennummer der Verwaltungsbehörde

.....
Name, Amtsbezeichnung

Vermerke:

Antrag

auf Erteilung/Erweiterung der Fahrerlaubnis der Klasse(n)

Familienname Vornamen (Rufnamen unterstreichen)
Geburtsdatum Geburtsort Kreis-Land
Familienstand Amtsbezeichnung Dienststelle
Name, Amtsbezeichnung

Mir wurde am ..... von .....
eröffnet, daß die Berechtigung Dienstfahrzeuge zu führen,
vor Vollendung des ..... Lebensjahres auf Polizeidienst-
kraftfahrzeuge der Klasse(n) ..... beschränkt ist\*.)

Name, Amtsbezeichnung, Dienststelle

B ..... den .....
Dienststelle

Bescheinigung

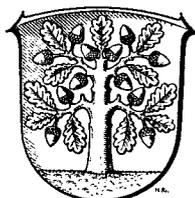
Herr ..... gehört als .....
der Vollzugspolizei des Landes Hessen an.
Er hat am ..... die Prüfung(en) für die
Klasse(n) ..... bestanden. Gegen seine Eignung zum Füh-
ren eines Kfz bestehen keine Bedenken. Er ist befähigt, bei
Verkehrsunfällen Erste Hilfe zu leisten.
Die Auskünfte aus dem Strafregister und dem Verkehrsen-
tralregister liegen vor.
Ein vorbereiteter Führerschein ist beigelegt.

\*) nur ausfüllen, wenn der Beamte das in § 7 StVZO geforderte
Mindestalter der Kraftfahrzeugführer noch nicht erreicht hat.

1485

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Oberauhoff, Untertaunuskreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Oberauhoff im Untertaunuskreis, Regierungs-
bezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Ge-
meindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103)
das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen ge-
nehmigt worden:



Oberauhoff

„In Blau auf grünem Boden ein gol-
dener Eichbaum mit silbernen Ei-
cheln.“

Wiesbaden, 21. 10. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 31/69
StAnz. 44/1969 S. 1799

1486

Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln;

hier: Widerruf einer Zulassung über Anerkennung von
Feuerlöschschläuchen

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit
Schreiben vom 15. 4. 1969 — III/5 — 37.16.21 — mitgeteilt,
daß die Anerkennung des Feuerlöschschlauches Nr. 30-110
aufgehoben wurde.

Die Anerkennung wurde in StAnz. 1959 S. 100 veröffentlicht,
sie ist dort zu streichen.

Wiesbaden, 25. 9. 1969

Der Hessische Minister des Innern
VIII 53 — 65 e 06 — 2
StAnz. 44/1969 S. 1799

Rückseite

Auflagen/Beschränkungen:

Bearbeitungsvermerke der Verwaltungsbehörde

Anlage 2 zum Gemeinsamen Runderlaß
HMdI/HMWV vom 20. Oktober 1969

....., den .....
Dienststelle

Berechtigungsschein

Amtsbezeichnung Vor- und Zuname geboren am

1487

Der Hessische Minister der Finanzen

An das
Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter

Durchführung des Gesetzes über die Beurkundungs- und
Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. 11.
1937 (RGBl. I S. 1257)

Bezug: RdErlaß vom 17. 7. 1967 (StAnz. S. 975)

I.

Durch das am 1. 1. 1970 in Kraft tretende Beurkundungs-
gesetz vom 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513) wurden die bisher
für die öffentliche Beurkundung und für die öffentliche Be-
glaubigung von Unterschriften geltenden bundes- und lan-
desgesetzlichen Vorschriften weitgehend außer Kraft gesetzt
und die Zuständigkeit für diese Geschäfte, vom bisherigen
Recht teilweise abweichend, neu geregelt. So sind künftig

Verwaltungsbehörden und andere Stellen nur noch in Ausnahmefällen befugt, öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen.

Bestehen geblieben sind jedoch gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 6 des o. g. Gesetzes die Vorschriften, nach denen die Vorstände der Vermessungsbehörden, die das amtliche Verzeichnis im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung führen, und die von ihnen beauftragten Beamten dieser Behörden zuständig sind, Anträge der Eigentümer auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken zu beurkunden oder zu beglaubigen. Das Gesetz über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden vom 15. 11. 1937 (RGBl. I S. 1257) behält somit weiterhin seine Gültigkeit. Lediglich § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes ist insofern sachlich nicht mehr zutreffend, als darin auf die Vorschriften verwiesen wird, die für die gerichtliche Beurkundung von Rechtsgeschäften und für die gerichtliche Beglaubigung von Unterschriften gelten. An deren Stelle treten nunmehr die entsprechenden Vorschriften des Beurkundungsgesetzes.

## II.

Die Nrn. 4 und 5 des Bezugserrlasses erhalten mit Wirkung vom 1. 1. 1970 folgende Fassung:

- „4. Auf die Niederschrift sind die für die öffentliche Beurkundung durch den Notar geltenden Vorschriften — §§ 3 bis 13 (ausgenommen § 5 Abs. 2), 16 bis 18 und 22 bis 26 des Beurkundungsgesetzes vom 28. 8. 1969 (BGBl. I S. 1513) — anzuwenden. Das Muster einer Niederschrift zeigt die Anlage 2.
5. Die öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB) erfordert eine schriftliche, vom Grundstückseigentümer oder seinem Vertreter eigenhändig unterschriebene Erklärung und die Beglaubigung der Unterschrift durch den Vorsteher oder den sonst befugten Beamten des Katasteramtes. Auf die Beglaubigung der Unterschrift sind die hierfür geltenden Rechtsvorschriften — § 40 des Beurkundungsgesetzes — anzuwenden. Die Katasterämter sollen die Anträge der Grundstückseigentümer entwerfen. Für die Anträge können Vordrucke nach dem Muster der Anlage 3 benutzt werden.“

## III.

Das Hessische Landesvermessungsamt wird die Katasterämter mit Handausgaben des Beurkundungsgesetzes ausstatten. Die Anlage 4 des Bezugserrlasses wird durch die Handausgabe des Beurkundungsgesetzes ersetzt.

Wiesbaden, 13. 10. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen  
K 4210 A — 41 — IV B 31  
StAnz. 44/1969 S. 1799

1488

An das

Hessische Landesvermessungsamt  
die Katasterämter

### Befreiung von Gebühren und Auslagen für katasteramtliche Leistungen anlässlich des Wechsels der Schulträgerschaft

Nach § 64 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 87) werden vom 1. Januar 1970 an die Landkreise Träger der Schulen, die in diesem Zeitpunkt von kreisangehörigen Gemeinden oder Schulverbänden unterhalten werden. Das genannte Gesetz sieht weiterhin vor, daß als Folge des Schulträgerwechsels die Landkreise in die vermögensrechtlichen Rechte der Gemeinden eintreten, also auch das Eigentum an den Schulgrundstücken auf die Landkreise übergeht. Von diesem Eigentumsübergang sind jedoch die gemeindlichen Einrichtungen ausgenommen, die neben der Schule auf dem betroffenen Grundstück bestehen (z. B. Sportanlagen, Gemeinschaftshäuser) und im Eigentum der Gemeinde verbleiben.

Für die in diesen Fällen durchzuführenden Vermessungen einschließlich der Erteilung von Abschreibungsunterlagen gewähre ich Befreiung von Gebühren und Auslagen, wenn der Antragsteller (Landkreis, Schulverband, Gemeinde) versichert, daß die Vermessung dem Wechsel der Schulträgerschaft im Sinne des § 64 des Schulverwaltungsgesetzes dient.

Wiesbaden, 13. 10. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen  
K 3300 A — 353 — IV B 3  
StAnz. 44/1969 S. 1800

1489

### Bekanntmachung über die Zuständigkeit für die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen durch die Finanzbehörden des Landes Hessen

Die Zuständigkeit für Stundung (§ 127 AO), Erlaß (§ 131 AO) und Niederschlagung (§ 130 AO) von Landessteuern und der durch die Finanzbehörden des Landes Hessen verwalteten Steuern des Bundes sowie für sonstige Geldleistungen richte sich nach meinem Erlaß vom 12. September 1969 — S 1153 A — 6 — II A 11. Dieser Erlaß ist im Bundessteuerblatt 1969 Teil I S. 573 veröffentlicht.

Wiesbaden, 9. 10. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen  
S 1153 A — 6 — II A 11  
StAnz. 44/1969 S. 180.

1490

### Der Hessische Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheitswesen

#### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen

Nachstehend aufgeführte Sprengstofflaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr d. Ausstellung des Scheines	Aussteller
Wilk, Fritz Cleeberg Kreis Wetzlar	B 1967 36	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg
Muth, Albert Holzhausen Kreis Biedenkopf	B 1968 52	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg
Rath, Karl Langendernbach Kreis Limburg	B 1967 52	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr d. Ausstellung des Scheines	Aussteller
Haupt, Walter Langenaubach Dillkreis	B 1967 113	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg
Hebestreit, Kurt Burgsolms Kreis Wetzlar	B 1967 51	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Limburg

Wiesbaden, 7. 10. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt  
und Gesundheitswesen  
I C 4 a — Az.: 53 c 04.05.2 — Tgb.-N  
2482 69

StAnz. 44/1969 S. 180

1491

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

**Öffentlichkeitsarbeit der Forstbeamten über die Aufgaben des Waldes, Naturschutz und Landschaftspflege**

Bezug: 1. Erlaß vom 24. 8. 1962 — III b — I/2704 — 01706,  
2. Erlaß vom 20. 12. 1967 — III B 3 4685 F 80 (StAnz.  
1968 S. 196)

Der Wald ist Lieferant des unentbehrlichen Rohstoffes Holz, er schützt den Boden, bremst den Wind, wahrt das Klima, erneuert die Luft, reguliert den Abfluß der Niederschläge, dämpft den Lärm und ist aus diesen Gründen bevorzugte Erholungslandschaft für die Bevölkerung. Der Forstmann hat die Wirksamkeit des Waldes für alle seine Aufgaben zu erhalten und zu stärken.

Allgemeine Kenntnis der Funktionen des Waldes und der Pflichten des Forstmannes sind für die Landespflege als Kulturaufgabe des Volkes von entscheidender Bedeutung. Es erleichtert die Arbeit der Forstverwaltung, wenn der Waldbesucher den Belangen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes verständnisvoll und aufgeschlossen gegenübersteht. Ich weise daher die Forstbeamten an, jede Gelegenheit wahrzunehmen, um dieses Verständnis zu wecken und zu fördern. Dabei bitte ich, eng mit allen Organisationen zusammenzuarbeiten, die sich für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Pflege der Landschaft einsetzen. Dies gilt insbesondere für die Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, die Vertrauensleute für Vogelschutz, die Naturparkträger, die Naturschutz-, Fremdenverkehrs- und Heimatverbände, die Gesellschaft für Flurholzanbau und Pappelvirtschaft sowie die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, in der vielfach Politiker und Persönlichkeiten außerhalb der Forstwirtschaft führend tätig sind.

Von besonderer Bedeutung ist die Jugendarbeit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, die in jeder Weise zu fördern ist. Sofern Schulklassen im Walde fachkundig geführt werden wollen oder die gelegentliche Übernahme von Unterrichtsstunden wünschen, bitte ich, dem nachzukommen.

Es ist das Bestreben der Hessischen Landesregierung, den Fremdenverkehr besonders in den weniger dicht besiedelten Landesteilen, die zumeist mit großem Waldreichtum ausgestattet sind, zu fördern, um damit die Lebensgrundlage der Gemeinden zu verbessern. Deshalb würde ich begrüßen, wenn geeignete Forstbeamte in den Fremdenverkehrsgemeinden Vorträge halten und Lehrwanderungen im Wald durchführen, um die Feriengäste mit den Eigenarten des Waldes, den Auf-

gaben der Forstwirtschaft, den besonderen Schönheiten der Landschaft und der Bedeutung der Landespflege vertraut zu machen.

Darüber hinaus sind Referate vor Gemeindevertretern, Verkehrsvereinen usw. geeignet, die Belange der Landespflege zu vertreten. Bei solchen Gelegenheiten sollte auch der Aufwand örtlicher Vorhaben zur notwendigen Beseitigung von Verunstaltungen oder Fehlentwicklungen angesprochen und Wege zur Verbesserung gesucht werden. Nur durch erhebliche Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit kann in der Bevölkerung mehr Verständnis für die Aufgaben der Forstwirtschaft gewonnen werden.

Vielfältige Unterlagen für die Öffentlichkeitsarbeit enthält das WALDFORUM '68, Berichte aus der hessischen Forstwirtschaft, das allen Beamten zugegangen ist.

Mein Bezugserlaß vom 24. 8. 1962 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 8. 1969

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**

III/B 3/III A 4 4210 F 66  
StAnz. 44/1969 S. 1801

1492

**Richtlinien für die Förderung der Landwirtschaft in den Höhengebieten;**

hier: Ergänzung des Verzeichnisses der von Natur benachteiligten Gebiete in Hessen — vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannte Höhengemeinden

Das Verzeichnis der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannten Höhengemeinden im Anhang zu den Richtlinien für die Förderung der Landwirtschaft in den Höhengebieten vom 1. Juli 1967 — StAnz. 1969 S. 458 — wird wie folgt ergänzt:

Vom Untertaunuskreis wird neu aufgenommen die Gemeinde „Hohenstein“.

Wiesbaden, 1. 10. 1969

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**

I A 4 — 85 d 04 — 624/69  
StAnz. 44/1969 S. 1801

1493

## Personalnachrichten

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****a) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Wilhelm Bachmann, Karl Friedrichs (beide 29. 8. 1969);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeihauptmeister (BaL) Willi Eckhardt, Emil Schneider (beide 29. 8. 1969); der Polizeiobermeister (BaL) Werner Emil Rolke (29. 8. 1969); die Polizeimeister (BaL) Otto Helmut Auth, Otwin Fritsch, Wolfgang Heyn, Edmund Ernst Letschert, Jürgen Wendel (sämtlich 29. 8. 1969); die Polizeimeister (BaP) Josef Hage, Wolf Dieter Helmut Hauser, Klaus-Peter Jöckle, Günter Oswald, Martin Volpert (sämtlich 29. 8. 1969);

**b) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt:

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Friedhelm Hain (28. 8. 1969);

zum **Kriminalkommissar** Kriminalmeister (BaL) Gernot Löwenstein (18. 8. 1969);

zu **Polizeikommissaren** Polizeiobermeister (BaL) Dieter Bontemps (28. 8. 1969); die Polizeimeister (BaL) Volkert

Bernecker, Alfred Kaus, Alfred Rüppel, Otto Heinrich Wecker (sämtlich 28. 8. 1969);

**c) Hessische Bereitschaftspolizei**

ernannt:

zu **Polizeikommissaren** Polizeiobermeister (BaL) Falk Kössinger (28. 8. 1969); der Polizeimeister (BaL) Manfred Matysek (28. 8. 1969); die Polizeimeister (BaP) Karl Wolfgang Fischer, Klaus-Dieter Heußner (28. 8. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Polizeikommissar (BaP) Heinz-Helmut Lück (15. 8. 1969);

**d) Hessisches Landeskriminalamt**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Kriminaloberkommissar (BaP) Rainer Albrecht (6. 8. 1969);

**e) Hessisches Wasserschutzpolizeiamt**

ernannt:

zum **Polizeikommissar** Polizeimeister (BaP) Helmut Jakobsen (28. 8. 1969).

Wiesbaden, 16. 10. 1969

**Der Hessische Minister des Innern**  
III B 32 — 7 d 14

StAnz. 44/1969 S. 1801

**c) Regierungspräsident in Kassel****bei der staatlichen Schutzpolizei****ernannt:**

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Johann Debelius, Landrat PK Frankenberg (22. 9. 1969); Albert Abel, Landrat PK Fulda (23. 9. 1969);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Kurt Schäfer, Landrat PK Fritzlar (16. 9. 1969); Hermann Oswald, Landrat PK Fulda (30. 9. 1969); Eugenio Müller, Landrat PK Hersfeld (29. 9. 1969); Karl Korbl, Landrat Witzenhausen PSt Großalmerode (30. 9. 1969);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Harald Freier, Landrat PK Fritzlar (18. 9. 1969), Reiner Mengel, Landrat Fulda PSt Hilders (23. 9. 1969), Willi Clausius, Landrat PK Hersfeld (29. 9. 1969), Karl-Georg Gutberlet, Landrat Hersfeld PSt Bad Hersfeld (29. 9. 1969), Hans-Hermann Becker, Landrat PK Kassel (10. 9. 1969), Karl-Heinz Ludolph, Landrat PK Melsungen (29. 9. 1969), Wilhelm Reineke, Landrat PK Waldeck (18. 9. 1969), Joachim Börger, Landrat Witzenhausen PSt Hess.Lichtenau (29. 9. 1969);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:**

Polizeimeister (BaP) Karlheinz Siemon, Landrat PK Ziegenhain (11. 9. 1969), Polizeihauptwachtmeister (BaP) Wilfried Lippert, Landrat Hersfeld PSt Bad Hersfeld (19. 9. 1969);

**in den Ruhestand getreten (mit Ablauf des 30. 9. 1969):**

die Polizeihauptmeister (BaL) Walter Stolz, Landrat PK Eschwege, Kurt Albert, Landrat PK Fritzlar, Walter Mathias, Landrat PK Fritzlar, Johannes Röse, Landrat PK Fritzlar, Willy Rüscher, Landrat PK Fritzlar, Wilhelm Laucht, Landrat PK Fulda, Karl Wittich, Landrat PK Hersfeld, Ernst Heidenreich, Landrat PK Hofgeismar, Erich Ollesch, Landrat PK Hünfeld, Karl Kappel, Landrat Marburg PSt Stadt Allendorf, Georg Schmidt, Landrat PK Melsungen, Josef Nebel, Landrat PK Waldeck, Heinrich Fischer, Landrat PK Wolfhagen, Friedrich See, PVB Kassel;

die Polizeiobermeister (BaL) Hartmann Boudemont, Landrat PK Marburg, Benno Stelzer, Landrat PK Ziegenhain, Arthur Krey, PVB Bad Hersfeld;

**in den Ruhestand versetzt infolge Dienstunfähigkeit:**

Polizeiobermeister (BaL) Heinz Wöhrmann, Landrat PK Fritzlar (mit Ablauf des 30. 9. 1969);

**bei der Landeskriminalpolizei****ernannt:**

zum **Polizeimeister unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** Polizeihauptwachtmeister i. Kd. Friedhelm Meißner, Staatl. Kriminalkommissariat Eschwege (20. 8. 1969);

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister Horst Hamel, Staatl. Kriminalkommissariat Marburg (Lahn) (28. 8. 1969).

Kassel, 14. 10. 1969

**Der Regierungspräsident**

P/1 Az.: 14 a B

StAnz. 44/1969 S. 1802

**g) Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt****ernannt:**

zum **Regierungsbauamtmann** Regierungsoberbauinspektor (BaL) Artur Damm (24. 9. 1969).

Darmstadt, 16. 10. 1969

**Hessische Brandversicherungskammer**

2b — 24/1/2

StAnz. 44/1969 S. 1802

**D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen****ernannt:****a) Ministerium**

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Dr. Heribert Hagemann (31. 7. 1969);

zum **Oberregierungsrat** Regierungsrat (BaL) Martin Schwarz (31. 7. 1969);

**d) Staatliche Kassenverwaltung**

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren (BaL) Gunter Heinrich (2. 9. 1969), Udo Sonnenburg (10. 9. 1969);

zum **Regierungsoberinspektor (BaL)** Regierungsinspektor (BaP) Gerd Haas (26. 9. 1969);

zum **Regierungsinspektor** Regierungsobersekretär (BaL) Karl-Heinz Götze (28. 8. 1969);

zum **Regierungssekretär (BaL)** Regierungssekretär z. A. Richard Vettel (12. 9. 1969);

**Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung**

zum **Steuerinspektor (BaL)** Steuerinspektor z. A. Dieter Anlauff (1. 10. 1969);

zum **Steuerinspektor** Steuerinspektor z. A. Frieder Buchhold (1. 10. 1969);

**berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:****d) Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung**

Steueroberinspektor Hans-Michael Bickel (25. 6. 1969);

**in den Ruhestand getreten bzw. versetzt:****a) Ministerium**

Techn. Oberamtsrat Herbert Vogel (1. 10. 1969);

**d) Staatliche Kassenverwaltung**

Regierungsamtmann Paul Heinrich (1. 8. 1969), Regierungsamtmann Karl Wilhelm Müller-Vogt (1. 8. 1969), Regierungshauptsekretär Friedrich Schierholz (1. 8. 1969), Regierungsamtmann Michael Schnellbacher (1. 10. 1969).

Wiesbaden, 16. 10. 1969

**Der Hessische Minister der Finanzen**

P 1400 A — 26 — I A 14

StAnz. 44/1969 S. 1802

**c) Hessisches Landesvermessungsamt Wiesbaden****ernannt:**

zum **Oberregierungsvermessungsrat** Regierungsrat (BaL) Kurt Hinze, Hess. Landesvermessungsamt (29. 5. 1969);

zum **Regierungsvermessungsassessor** Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Helmut Kantelhardt, Hess. Landesvermessungsamt (30. 5. 1969);

zum **Regierungskartographenoberinspektor** Regierungskartographeninspektor (BaL) Otto Müller (29. 7. 1969);

zur **Regierungskartographenoberinspektorin** Regierungskartographeninspektorin (BaL) Helga Penke, Hess. Landesvermessungsamt (30. 7. 1969);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren** die Regierungsvermessungsinspektoren (BaL) Gerhard Brückmann, Katasteramt Rüdeshcim (30. 4. 1969), Oskar Larbig, Katasteramt Heppenheim (22. 5. 1969), Rudolf Godoj, Katasteramt Rotenburg (Fulda), Edgar Günther, Katasteramt Bad Schwalbach, Ernst Helfenbein, Katasteramt Frankenberg (Eder), Günter Leicht, Hess. Landesvermessungsamt, Gerd Liebegut, Katasteramt Dillenburg, Günther Schader, Katasteramt Rüdeshcim (30. 6. 1969), Otto Grehling, Katasteramt Dillenburg, Walter Grunewald, Katasteramt Lauterbach (28. 7. 1969), Hermann Ringsdorf, Katasteramt Wetzlar, Klaus Zillig, Katasteramt Marburg (Lahn) (22. 8. 1969);

zu **Regierungsvermessungsinspektoren (BaL)** die Regierungsvermessungsinspektoren z. A. (BaP) Hans Flock, Katasteramt Kassel (2. 5. 1969), Udo Mohaupt, Katasteramt Ziegenhain (4. 7. 1969);

zum **Regierungsvermessungsinspektor** Regierungsvermessungsinspektor z. A. (BaP) Alfred Gabler, Katasteramt Schlüchtern (2. 5. 1969);

zu **Regierungsvermessungssekretärinnen** die Regierungsvermessungssekretärinnen (BaP) Carola Bremser, Katasteramt Wiesbaden (30. 4. 1969), Anneliese Schmidt, Katasteramt Büdingen (9. 7. 1969), Ingeborg Langguth, Katasteramt Kassel (10. 7. 1969);

zu **Regierungsvermessungssekretären** die Regierungsvermessungssekretäre (BaP) Alfons Figge, Katasteramt Korbach (9. 5. 1969), Gerhard Beaupain, Katasteramt Frankenberg (10. 7. 1969), Norbert Ziegler, Katasteramt Hofgeismar (16. 7. 1969), Günter Klode, Katasteramt Hofgeismar — Hess. Landesvermessungsamt abg. — (27. 6. 1969), Peter Brandenburger, Katasteramt Frankenberg (10. 7. 1969);

zu **Regierungsvermessungssekretärinnen** die Regierungsvermessungssekretärinnen z. A. (BaP) Barbara Neumann, Katasteramt Dillenburg (16. 5. 1969), Brunhilde Richter, Hess. Landesvermessungsamt (23. 7. 1969);

zum **Regierungsvermessungssekretär** Regierungsvermessungssekretär z. A. (BaP) Kurt Goblitschke, Außenstelle Rüsselsheim des Katasteramts Groß-Gerau (25. 7. 1969);

zum **Regierungskartographensekretär z. A. (BaP)** Regierungskartographensekretär-Anw. (BaW) Klaus-Werner Mildemberger, Hess. Landesvermessungsamt (1. 10. 1969);

zu **Regierungsvermessungssekretärinnen z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungssekretär-Anwärterinnen (BaW) Hannelore Lingelbach, Anneliese Drießen (27. 6. 1969), Inge Berg, Irmtraud Daume, Irene Hoos, Ingrid Zimmer (9. 9. 1969), Monika Kohl (10. 9. 1969), Elvira Meise (1. 10. 1969) Hess. Landesvermessungsamt;

zu **Regierungsvermessungssekretären z. A. (BaP)** die Regierungsvermessungssekretär-Anwärter (BaW) Dieter Immel (27. 6. 1969), Gunter Bartholmai, Wilhelm Klußmann, Günter Töpfer (9. 9. 1969), Harald Bode, Joachim Matheis, Heinrich Schupp (10. 9. 1969), Alfons Becher (1. 10. 1969), Hess. Landesvermessungsamt;

zum **Hauptamtsgchilfen z. A. (BaP)** Verw.-Arbeiter Adolf Gehrman, Hess. Landesvermessungsamt (1. 7. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:  
Regierungsvermessungsoberssekretär Wolf Heidecke, Hess. Landesvermessungsamt (27. 5. 1969);

auf Antrag entlassen:

die Regierungsvermessungsoberssekretärinnen (BaP) Carola Schuffenhauer geb. Bremser, Katasteramt Wiesbaden (31. 8. 1969), Sieglinde Hofmeyer geb. Hesse, Katasteramt Bad Homburg v. d. H. (5. 10. 1969), Regierungsvermessungssekretär Dieter Hinske, Katasteramt Witzhausen (30. 9. 1969), Regierungsvermessungssekretär z. A. Reinhold Kneißl, Hess. Landesvermessungsamt (31. 8. 1969).

Wiesbaden, 17. 10. 1969

Hess. Landesvermessungsamt

P — KD 11 —

StAnz. 44/1969 S. 1802

## F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt:

zu **Rektoren einer Volksschule** Realschullehrer Bruno Anweiler, Korbach LK Waldeck (25. 9. 1969), Konrektor Bernd von Schmieden, Kassel (27. 8. 1969), die Hauptlehrer Walter Frahnert, Rotenburg a. d. F. (8. 9. 1969), Horst Niemeyer, Heskem LK Marburg (22. 9. 1969);

zu **Konrektoren einer Sonderschule** die Sonderschullehrer Winfried Opper, Kassel (26. 8. 1969), Klaus Tümmler, Kassel (30. 9. 1969);

zu **Konrektoren bzw. zur Konrektorin** die Lehrerin Ursula Resow, Kassel (18. 9. 1969), die Lehrer Jochen Dittrich, Waldkappel LK Eschwege (4. 8. 1969), Rudolf Fach, Kassel (26. 9. 1969);

zu **Volks- und Realschulkonrektoren bzw. -konrektorin** die Hauptlehrerin Rita Schnell, Neuhof LK Fulda (3. 9. 1969), die Realschullehrer Leo Walach, Korbach LK Waldeck (18. 7. 1969), Helmut Streichert, Neustadt LK Marburg (26. 8. 1969);

zu **Realschullehrern bzw. zu Realschullehrerinnen** die Lehrer(innen) Herwig Erbroth, Sachsenhausen LK Waldeck (20. 8. 1969), Walter Ulrich, Baunatal LK Kassel (26. 8. 1969), Eva-Maria Werner, Grebenstein LK Hofgeismar (25. 8. 1969), Gerhard Strieb, Eschwege (29. 8. 1969), Elisabeth Epke, Heskem LK Marburg (30. 8. 1969), Ingeborg Mähle, Baunatal 1 LK Kassel (9. 9. 1969), Jochen Peters, Witzhausen (25. 9. 1969);

zur **Sonderschullehrerin** Lehrerin Brunhilde Pellar, Rotenburg a. d. F. (8. 9. 1969);

zu **Realschullehrern bzw. Realschullehrerinnen (BaL)** Fritz Dittmann, Kassel (1. 9. 1969), die apl. Realschullehrer(innen) Manfred Sillmann, Ziegenhain (11. 8. 1969), Gerhard Barsch, z. Zt. Deutsche Schule in Valparaise (Chile) (6. 8. 1969), Günter Furche, Bad Sooden-Allendorf LK Witzhausen (18. 8. 1969), Ursula Krätzner, Fulda (19. 8. 1969), Hans-Jürgen Kayser, Marburg a. d. L. (22. 9. 1969), Renate Petzold, Frankenberg (Eder) (18. 9. 1969), die apl. Lehrer Peter Hartmann, Grebenstein LK Hofgeismar (9. 9. 1969), Wolfgang Kistner, Hess.-Lichtenau LK Witzhausen (10. 9. 1969);

zu **Taubstummenoberlehrern (BaL)** die apl. Taubstummenoberlehrer Werner Holfeld, Homberg (4. 9. 1969), Reinhard Eisenberg, Homberg (4. 9. 1969);

zu **Sonderschullehrern bzw. Sonderschullehrerinnen (BaL)** die apl. Sonderschullehrerinnen Lieselotte Bäsman, Kassel (25. 8. 1969), Christa Holzhaus, Kassel (11. 9. 1969), apl. Sonderschullehrer Helmut Schmidt, Großenluder LK Fulda (12. 8. 1969), apl. Lehrerin Lissy Brand, Rotenburg a. d. F. (29. 9. 1969);

zum **apl. Realschullehrer bzw. zu apl. Realschullehrerinnen (BaP)** die LAB Ingrid Witzel, Kassel (1. 9. 1969), Renate Blobner, Grebenstein LK Hofgeismar (1. 9. 1969), Burckhardt Hafer, Baunatal 1 LK Kassel (1. 9. 1969);

zur **apl. Realschullehrerin (BaW)** Dewer Klinkenberg, Baunatal LK Kassel (1. 9. 1969);

zu **apl. Sonderschullehrerinnen** die apl. Lehrerinnen (BaP) Elisabeth Koch, Gensungen LK Melsungen (5. 9. 1969), Renate Dammeyer, Kassel (16. 9. 1969);

zum **apl. Sonderschullehrer bzw. zur apl. Sonderschullehrerin** apl. Lehrer (BaW) Jörg Tetzlaff, Helsen LK Waldeck (24. 9. 1969), apl. Lehrerin (BaW) Isolde Bennighof, Helsen LK Waldeck (24. 9. 1969);

zur **Lehrerin (BaL)** Lehrerin a. D. Karin Holtzmann, Jesberg LK Fritzlar-Homberg (1. 9. 1969);

zu **apl. Lehrerinnen (BaP)** Marie-Luise Hocke, Zierenberg LK Wolfhagen (1. 9. 1969), Anneliese Witzel, Mecklar LK Hersfeld (12. 9. 1969), Ortrun Stitz, Kassel (1. 9. 1969), Frieda Holzapfel, Wanfried LK Eschwege (1. 6. 1969);

zu **apl. Lehrerinnen (BaW)** die LAB Karen Brehm, Kassel (9. 7. 1969), Ingrid Wenzl, Stadt Allendorf LK Marburg (1. 8. 1969), Heide Nobel, Stadt Allendorf LK Marburg (23. 9. 1969);

zu **Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL)** die apl. Lehrer(innen) Agnes Rapp, Kassel (12. 8. 1969), Eckhard Engler, Spangenberg LK Melsungen (12. 8. 1969), Norbert Decker, Bronnzell LK Fulda (1. 8. 1969), Karl-Heinz Richter, Fulda (11. 8. 1969), Margret Blume, Kassel (12. 8. 1969), Hans Fückert, Arolsen LK Waldeck (19. 8. 1969), Joachim Schmidt, Bebra LK Rotenburg (18. 8. 1969), Ingrid Heinz, Kassel (20. 8. 1969), Peter Griebmann, Hofgeismar (20. 8. 1969), Martina Krippner, Kassel (21. 8. 1969), Hiltrud Reckmann, Grifte LK Fritzlar-Homberg (25. 8. 1969), Gerhard Offer, Obersuhl LK Rotenburg (25. 8. 1969), Peter Aschoff, Fulda (28. 8. 1969), Angela Mehrkens, Großalmerode LK Witzhausen (4. 9. 1969), Sigrid Wiesemann, Altmorschen LK Melsungen (2. 9. 1969), Uta Bödicker, Fritzlar (2. 9. 1969), Heinz Hildebrandt, Jesberg LK Fritzlar-Homberg (5. 9. 1969), Helga Dietz, Helmarshausen LK Hofgeismar (5. 9. 1969), Konrad Langstein, Melsungen (19. 8. 1969), Gertraudis Mostert, Homberg (5. 9. 1969), Wilfried Matzner, Niedenstein LK Fritzlar-Homberg (8. 9. 1969), Ingrid Kaiser, Wernswig LK Fritzlar-Homberg (8. 9. 1969), Maria-Luise Hocke, Alshausen LK Melsungen (2. 9. 1969), Renate Schaper, Münchhausen LK Marburg (1. 9. 1969), Gerhard Nordmeyer, Niedenstein LK Fritzlar-Homberg (5. 9. 1969), Lothar Kolb, Fulda (6. 9. 1969), Guta Ohnstein, Fulda (9. 9. 1969), Hartmut Stephan, Hümme LK Hofgeismar (10. 9. 1969), Wilhelm Sälzer, Naumburg LK Wolfhagen (8. 9. 1969), Gudrun Krüger, Caldén LK Hofgeismar (9. 9. 1969), Herta Müller, Lippoldsberg LK Hofgeismar (11. 9. 1969), Gerhard Schüler, Kassel (11. 9. 1969), Karl Althans, Wellerode LK Kassel (8. 9. 1969), Klara Wagner, Bergheim LK Waldeck (13. 9. 1969), Gertraud Driesen, Zwesten LK Fritzlar-Homberg (8. 9. 1969), Jochen Drüge, Viesebeck LK Wolfhagen (23. 9. 1969), Manfred Schameitat, Mengerlinghausen LK Waldeck (24. 9. 1969), Beate Kison, Schwabendorf LK Marburg (22. 9. 1969), Wolfgang Czilwa, Züschén LK Waldeck (25. 9. 1969), Manfred Ammer, Mengerlinghausen LK Waldeck (20. 9. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe:

die apl. Lehrer(innen) Ruth Maaß, Hünfeld (30. 7. 1969), Christfried Battenberg, Trutzheim LK Ziegenhain (4. 8. 1969), Edelgard Mattern, Bimbach LK Fulda (22. 7. 1969), Goswin Kramer, Stadt Allendorf LK Marburg (6. 8. 1969), Rolf Gredy-Wenzel, Wellerode LK Kassel (7. 8. 1969), Roland Schade, Neustadt LK Marburg (11. 8. 1969), Bernd-Wolfram Franke, Schönstadt LK Marburg (11. 8. 1969), Ingeborg Hoffmann, Herzhausen LK Frankenberg (12. 8. 1969), Rita Schäfer, Rennertehausen LK Frankenberg (13. 8. 1969), Christa Herr, Wiesenfeld LK Frankenberg (13. 8. 1969), Günter Peter, Lehnerz LK Fulda (14. 8. 1969), Heide Lore Schindler, Stadt Allendorf LK Marburg (12. 8. 1969), Justus

Blumenstein, Zierenberg LK Wolfhagen (11. 8. 1969), Inge Graf, Kirchvers LK Marburg (18. 8. 1969), Günter Kutzer, Hünfeld (12. 8. 1969), Horst Barthel, Melsungen (19. 8. 1969), Heiko Wenzel, Weiterode LK Rotenburg (18. 8. 1969), Helga Diele, Mengerlinghausen LK Waldeck (19. 8. 1969), Ulrike Reinhardt, Witzhausen (19. 8. 1969), Karl-Heinz Kern, Poppenhausen LK Fulda (19. 8. 1969), Irmgard Dürr, Wrexen LK Waldeck (26. 8. 1969), Karl-Heinz Schmalz, Neuhof LK Fulda (21. 8. 1969), Hans-Joachim Weber, Steinau LK Fulda (22. 8. 1969), Heidrun Schroeder, Kassel (19. 8. 1969), Robert Möller, Wirmighausen LK Waldeck (20. 8. 1969), Gesine Wilhelms, Hofaschenbach LK Hünfeld (21. 8. 1969), Robert Richter, Walburg LK Witzhausen (25. 8. 1969), Kurt Hönisch, Grösen LK Frankenberg (25. 8. 1969), Ursula Hofmann, Vockerode LK Eschwege (1. 9. 1969), Gerhard Ritte, Homberg LK Fritzlar-Homberg (21. 8. 1969), Ilse Ebert, Gemünden LK Frankenberg (27. 8. 1969), Helmut Gefner, Sontra LK Rotenburg (28. 8. 1969), Elisabeth Hauck, Cölbe LK Marburg (25. 8. 1969), Jutta Koch, Korbach LK Waldeck (26. 8. 1969), Manfred Krieger, Rotenburg a. d. F. (27. 8. 1969), Günter Zessin, Falkenberg LK Fritzlar-Homberg (27. 8. 1969), Klaus Theissmann, Wabern LK Fritzlar-Homberg (28. 8. 1969), Gisela Pfeiler, Kassel (25. 8. 1969), Werner Gutbier, Geismar LK Fritzlar-Homberg (28. 8. 1969), Horst Rehmann, Jesberg LK Fritzlar-Homberg (27. 8. 1969), Volker Ringewaldt, Adorf LK Waldeck (21. 8. 1969), Helmut Fiedler, Fritzlar (1. 9. 1969), Wilfried Seng, Kassel (1. 9. 1969), Peter Strohs, Helsa LK Kassel (28. 8. 1969), Norbert Sauerland, Wolfhagen (29. 8. 1969), Horst Göbel, Wolfhagen (1. 9. 1969), Anne Lore Schmid, Melsungen (2. 9. 1969), Jürgen Jacob, Heinebach LK Rotenburg (1. 9. 1969), Gudrun Zeiß, Braach LK Rotenburg (1. 9. 1969), Norbert Reuschel, Kassel (28. 8. 1969), Ruth Burhenne, Witzhausen (3. 9. 1969), Ursula Sonnhoff, Kassel (2. 9. 1969), Renate Friedrich, Eitra LK Hersfeld (3. 9. 1969), Otto Jung, Eppe LK Waldeck (30. 8. 1969), Anna-Dorothea Otto, Twiste LK Waldeck (4. 9. 1969), Klaus Holzmann, Elleringhausen LK Waldeck (4. 9. 1969), Helga Nickel, Niederwalgern LK Marburg (1. 9. 1969), Kriemhild Ebhardt, Berndorf LK Waldeck (4. 9. 1969), Helga Schneider, Vöhl LK Frankenberg (3. 9. 1969), Eva Kauker, Bad Hersfeld (1. 9. 1969), Jan Amsel, Münchhausen LK Marburg (1. 9. 1969), Günter Gasparic, Emsdorf LK Marburg (4. 9. 1969), Franz Steinhoff, Neustadt LK Marburg (4. 9. 1969), Reinhard Wagner, Stadt Allendorf LK Marburg (4. 9. 1969), Günther Eitel, Schweinsberg LK Marburg (4. 9. 1969), Brigitte Stascheit, Fulda LK Kassel (18. 8. 1969), Erika Gerhardt, Fürstentagen LK Witzhausen (9. 9. 1969), Doris Schönherr, Eichenzell LK Fulda (8. 9. 1969), Cäcilie Hofmann, Gersfeld LK Fulda (8. 9. 1969), Helmut Wagner, Baunatal LK Kassel (18. 8. 1969), Mechthild Elberfeld, Steinbach LK Hünfeld (5. 9. 1969), Heiderose Kränzel, Ransbach LK Hersfeld (8. 9. 1969), Hannelore Koch, Werkel LK Fritzlar-Homberg (8. 9. 1969), Babette Kleinmann, Felsberg LK Melsungen (9. 9. 1969), Karin Ischebeck, Steinau LK Fulda (4. 9. 1969), Almut Rinninsland, Heckershausen LK Kassel (18. 8. 1969), Doris König, Volkmarshausen LK Wolfhagen (5. 9. 1969), Ernst Wetter, Röddenau LK Frankenberg (8. 9. 1969), Erika Schöps, Kassel (10. 9. 1969), Brigitte Melchers, Frankenberg (9. 9. 1969), Rudolf Blechschmidt, Kirchhain LK Marburg (6. 9. 1969), Barbara Elsner von Gronow, Kirchhain LK Marburg (8. 9. 1969), Alfred Baum, Breitenbach LK Ziegenhain (11. 9. 1969), Harald Oschmann, Mackenzell LK Hünfeld (11. 9. 1969), Wolfgang Wieloch, Eiterfeld LK Hünfeld (9. 9. 1969), Barbara Brommer, Vollmarshausen LK Kassel (8. 9. 1969), Brigitte Görk, Fulda LK Kassel (4. 9. 1969), Hans-Joachim Engel, Kassel (8. 9. 1969), Renate Ziep, Niederaula LK Hersfeld (12. 9. 1969), Joachim Jung, Baunatal 1 LK Kassel (9. 9. 1969), Margareta Smasal, Homberg (8. 9. 1969), Elke Schmidt, Homberg (8. 9. 1969), Ute Hexel, Ransbach LK Hersfeld (9. 9. 1969), Mechthild Philippen, Mönchhof LK Kassel (8. 9. 1969), Brigitte Heddrich, Walburg LK Witzhausen (18. 9. 1969), Volker Rudolph, Baunatal 1 LK Kassel (5. 9. 1969), Gudrun Helga Jantzen, Borken LK Fritzlar-Homberg (18. 9. 1969), Ute Heinemann, Ihringshausen, LK Kassel (22. 9. 1969), Antje Aßmus, Merzhausen LK Ziegenhain (23. 9. 1969), Beate Ehnnes, Hilders LK Fulda (22. 9. 1969), die apl. Sonderschullehrer Ernst Heide, Kassel (18. 8. 1969), Günter Fuchs, Marburg a. d. L. (1. 9. 1969), die apl. Fachlehrer(innen) für musisch-technische Fächer Ingrid Siems, Michelsrombach LK Hünfeld (11. 8. 1969), Jutta Kropp, Petersberg LK Fulda (22. 9. 1969), Maria Kraemer, Eiterfeld LK Hünfeld (12. 8. 1969), Brigitte Kaiser, Steinau LK Fulda (18. 8. 1969), Dagmar Wimmel, Kassel (18. 8. 1969),

Hiltrud Pflieger, Dipperz LK Fulda (13. 8. 1969), Roswitha Menz, Fulda (26. 8. 1969), Henrike Knauf, Kassel (1. 9. 1969), Christa Filthuth, Wabern LK Fritzlar-Homberg (1. 9. 1969), Ursula Fröschke, Rauschenberg LK Marburg (1. 9. 1969), Meike Westerhellweg, Immenhausen LK Hofgeismar (18. 7. 1969), Renate Finkenstädt, Kassel (2. 9. 1969), Inge Voß Fulda (2. 9. 1969), Sigrun Lükemann, Fulda (2. 9. 1969), Karl-Heinz Krücken, Petersberg LK Fulda (8. 9. 1969), Brigitte Mann, Fulda (8. 9. 1969), Angelika Angerer, Eschwege (8. 9. 1969);

in den Ruhestand versetzt:

Rektor Gerhard Roßberger, Gilserberg LK Ziegenhain (1. 10. 1969), Konrektor Walter Koch, Kassel (1. 8. 1969), Lehrer Irnberg Heger, Marbach LK Fulda (1. 10. 1969), die Lehrerinnen Else Bendfeld, Ellershausen LK Frankenberg (1. 10. 1969), Johanna Speicher, Sachsenberg LK Waldeck (1. 10. 1969);

entlassen:

die apl. Lehrerinnen Gudrun Görk, Bebra LK Rotenburg (1. 9. 1969), Marlene Schüte, Rotenburg a. d. F. (8. 10. 1969), Ulrike Nordmann, Twiste LK Waldeck (1. 9. 1969), Gerd Großmann, Burghaun LK Hünfeld (1. 10. 1969), Gabriele Kunath, Rengershausen LK Kassel (1. 10. 1969), apl. Lehrerin Dietrich Theisen, Kassel (11. 9. 1969), die apl. Fachlehrerinnen Elke Rothhämel, Bebra LK Rotenburg (1. 9. 1969), Renate Potthast, Willingen LK Waldeck (1. 9. 1969), Angelika Angerer, Eschwege (1. 11. 1969), Heidrun Müller, Homberg (1. 9. 1969), die Lehrkräfte i. A. Margarete Feldotte Treysa LK Ziegenhain (1. 9. 1969), Vera Aldag, Kassel (1. 10. 1969), apl. Lehrer Gottfried Bässler, Philippsthal LK Hersfeld (1. 10. 1969);

Im höheren Schuldienst

ernannt:

zu Studienräten bzw. Studienrätinnen (BaL) die Stud.-Ass. Adolf Fiedler, Frankenberg (15. 8. 1969), Arndt Böttcher, Frankenberg (Eder) (20. 8. 1969), Horst Hahn, Fritzlar (20. 8. 1969), Diethelm Reinmüller, Amöneburg (16. 8. 1969), Dietrich Schaper, Frankenberg (Eder) (14. 8. 1969), Horst Adler, Homberg (25. 8. 1969), Peter Güntner, Fulda (25. 8. 1969), Albert Weyh, Arolsen (9. 8. 1969), Reinhold Schäfer, Marburg a. d. L. (27. 8. 1969), Karlheinz Drohm Treysa (28. 8. 1969), Edmund Wilhelm, Wolfhagen (29. 8. 1969), Klaus-Dieter Schallert, Wolfhagen (3. 9. 1969), Erwin Olschofsky, Bad Sooden-Allendorf (30. 8. 1969), Ortwin Stahl, Bad Wildungen (4. 9. 1969), Reinhard Bücking, Korbach (5. 9. 1969), Dr. Ursula Begrich, Korbach (5. 9. 1969), Brigitte Stenzel, Hofgeismar (8. 9. 1969), Dr. Uwe Uffelmann, Fritzlar (4. 9. 1969), Ingeborg Schulz, Korbach (11. 9. 1969), Hasso Krüger, Frankenberg (Eder) (11. 9. 1969), Klaus Müller, Marburg (13. 9. 1969), Konrad Renner, Sontra (4. 9. 1969), Hans-Joachim Kirchberg, Frankenberg (Eder) (16. 9. 1969), Gerhard Kalden, Frankenberg (Eder) (16. 9. 1969), Ortrud Mühlhig-Hofmann, Fulda (15. 9. 1969), Wolfgang Nehlsen, Heringen (18. 9. 1969), Klaus Ruffer, Kirchhain (20. 9. 1969), Jochen Steiner, Melsungen (20. 9. 1969), Siegfried Bohn, Melsungen (20. 9. 1969), Peter Hofmann, Kassel (23. 9. 1969), Adolf Pelzer, Hilders (20. 9. 1969), Ulrich Frei, Fulda (22. 9. 1969), Gerhard Meyer-Olbersleber, Fritzlar (22. 9. 1969), Helmut Saehrendt, Hofgeismar (20. 9. 1969), Karl-Jürgen Keil, Steinatal (24. 9. 1969), Klaus Holczek, Kirchhain (20. 9. 1969), Erwin Beiersdorf, Marburg a. d. L. (24. 9. 1969), Ulrich Laut, Marburg a. d. L. (24. 9. 1969), Hans-Henning Nartze, Bad Hersfeld (20. 9. 1969), Uwe Schauss, Kirchhain (20. 9. 1969), Heribert Kramm, Fulda (20. 9. 1969), Hans-Joachim Depta, Kassel (24. 9. 1969), Friedrich Möller, Kassel (23. 9. 1969), Dr. Dieter Wohlenberg, Treysa (30. 9. 1969), Peter Lakotta, Kassel (29. 9. 1969), Ingrid Schröder, Kassel (1. 10. 1969);

zu Oberstudienräten bzw. Oberstudienrätinnen die Studienräte(innen) Ulrich Swietlik, Hilders (20. 8. 1969), Dr. Gerd-Ekkehard Lorenz, z. Z. Helsinki (11. 8. 1969), Dr. Ekkehard Meinhardt, Hilders (25. 8. 1969), Dr. Hans Heisenberg, Hilders (25. 8. 1969), Hans-Joachim Carl, Korbach (29. 8. 1969), Wille Köhler, Korbach (29. 8. 1969), Albrecht Danneberg, Marburg a. d. L. (29. 8. 1969), Doris Ohlweir, Marburg a. d. L. (29. 8. 1969), Friedrich Schäfer, Bad Wildungen (29. 8. 1969), Ernst Fack, Bad Wildungen (30. 8. 1969), Heinrich Tollkopf, Melsungen (27. 8. 1969), Wolfgang Kroll, Cappel (20. 8. 1969), Günter Ries, Bad Hersfeld (29. 8. 1969), Bernhard Gottwald, Amöneburg (11. 9. 1969), Klaus Ligniez, Melsungen (13. 9. 1969), Ernst Heim, Sontra (11. 9. 1969), Renate Hein, Frankenberg (Eder) (25. 9. 1969), Elk

Frank, Frankenberg (Eder) (25. 9. 1969), Heinrich Otto Hohmann, Marburg a. d. L. (29. 9. 1969);

#### Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst ernannt:

zu **Oberstudienräten** die Studienräte Wolfgang Bosse, Kassel (30. 7. 1969), Dr. Karl Linnenkohl, Kassel (23. 9. 1969); zum **Reg.-Oberinspektor Reg.-Insp. (BaP)** Kurt Ring, Kassel (7. 10. 1969);

zum **Fachlehreranwärter bzw. zur Fachlehreranwärterin (BaW)** Maria Ense, Fulda (1. 10. 1969), Dietrich Jerwin, Fulda (1. 10. 1969), Konrad Weitzel, Fulda (1. 10. 1969), Burckhardt Schneck, Fulda (1. 10. 1969), Ernst Kreuter, Bad Hersfeld (1. 10. 1969), Bruno Spieler, Eschwege (1. 10. 1969), Heribert Gaß, Bad Hersfeld (1. 10. 1969), Gudrun Waidelich, Fulda (1. 10. 1969), Reiner Mandler, Marburg a. d. L. (1. 10. 1969), Sigrid Peters, Marburg a. d. L. (1. 10. 1969), Jürgen Krug, Kassel (1. 10. 1969), Bernhard Luchs, Kassel (1. 10. 1969), Kurt Hirtz, Marburg a. d. L. (1. 10. 1969), Wilfried Gleissner, Kassel (1. 10. 1969);

zu **Fachlehrern(innen) für arbeitstechn. Fächer (BaP)** die Fachlehreranw. Ingrid Gohl, Marburg a. d. L. (15. 9. 1969), Günther Bratke, Eschwege (15. 9. 1969), Werner Richter, Fulda (15. 9. 1969), Hans-Joachim Heckle, Fulda (16. 9. 1969), Adelheid Wortmann, Witzenhausen (22. 9. 1969), Heinrich Muth, Marburg a. d. L. (23. 9. 1969), Rudolf Valentini, Frankenberg (Eder) (29. 9. 1969), Horst Keller, Fritzlar (24. 9. 1969), Erna Kalhöfer, Melsungen (29. 9. 1969), Klaus Zimmermann, Marburg a. d. L. (23. 9. 1969), Arno Junge, Kassel (30. 9. 1969), Helmut Meister, Kassel (30. 9. 1969), Horst Rommel, Bad Hersfeld (1. 10. 1969), Dietrich Gräfer, Witzenhausen (1. 10. 1969), Adolf Häusler, Ziegenhain (2. 10. 1969), Hans-Dieter Hartung, Kassel (2. 10. 1969); zu **Fachoberlehreranwärtern (BaW)** Karl Pfleger, Fulda (1. 10. 1969), Herbert Schlicker, Bad Hersfeld (1. 10. 1969);

zu **Studienreferendaren bzw. Studienreferendarinnen (BaW)** Jürgen Kruf, Wolfhagen (1. 9. 1969), Dr. Albrecht Bähr, Kassel (1. 9. 1969), Udo Meinhardt, Kassel (1. 9. 1969), Hans-Henning Cick, Eschwege (1. 9. 1969), Jürgen Kahle, Kassel (1. 9. 1969), Diethild Reetz, Eschwege (1. 9. 1969), Bernd Richter, Kassel (1. 9. 1969), Andreás Fáj-Pozsár, Bad Hersfeld (1. 9. 1969), Falk Trieramberg, Kassel (1. 9. 1969), Marion Müller-Potschien, Kassel (1. 9. 1969), Bernd Günther, Melsungen (1. 9. 1969), Günter Eidam, Kassel (1. 9. 1969), Ulrich Geelhaar, Kassel (1. 9. 1969), Cyrus Herold, Bad Hersfeld (1. 10. 1969), Susanne Laase, Marburg a. d. L. (1. 10. 1969);

zu **Stud.-Assessoren bzw. Stud.-Assessorinnen (BaP)** die Stud.-Ref. Rolf Hengstenberg, Bad Hersfeld (9. 9. 1969), Falk Urlen, Kassel (9. 9. 1969), Rolf Siegmüller, Kassel (10. 9. 1969), Jürgen Zeller, Marburg a. d. L. (11. 9. 1969), Jürgen Simon, Ziegenhain (12. 9. 1969), Wolfgang Domm, Bad Hersfeld (15. 9. 1969), Helmut Haßenpflug, Homberg (15. 9. 1969), Marlies Harmening, Witzenhausen (17. 9. 1969), Wieland Jüterbock, Marburg a. d. L. (24. 9. 1969); zum **Studienrat (BaL)** Studienrat a. D. Heinrich Kleinkauf, Kassel (1. 9. 1969). Stud.-Ass. Heinrich Berstermann, Marburg a. d. L. (26. 8. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe:

Lehrwerkmeister z. A. Karl-Heinz Sturm, Kassel (1. 9. 1969);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberstudienrätinnen Emma Fitz, Ziegenhain (1. 9. 1969), Hilde Spies, Fulda (1. 10. 1969);

entlassen:

Stud.-Assessor Hans-Jürgen Aeffke, Kassel (1. 8. 1969), Oberstudienrätin Gertraud Jacksch, Fulda (1. 10. 1969).

Kassel, 14. 10. 1969

**Der Regierungspräsident**

P/1 Az.: 14 a B

StAnz. 44/1969 S. 1803

#### G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr

##### Berichtigung:

In der Veröffentlichung in StAnz. 1969 S. 1712 muß es unter „berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit“ anstatt Wolfgang Schilling richtig heißen: Wolfgang Schilling.

Wiesbaden, 16. 10. 1969

Hessisches Landesamt für Straßenbau  
1150 — 7 h 04

StAnz. 44/1969 S. 1805

#### I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

##### a) Ministerium

ernannt:

zum **Ministerialdirigenten** Ltd. Ministerialrat (BaL) Dr. Sigmund Haas (17. 9. 1969);

zum **Ministerialrat** Reg.-Landw.-Direktor (BaL) Dr. Erich Wick (30. 5. 1969);

zum **Oberregierungslandwirtschaftsrat** Reg.-Landw.-Rat (BaL) Dr. Ernst Wilke (20. 6. 1969);

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor (BaL) Klaus Lewalter (1. 9. 1969);

zum **Amtsinspektor** Reg.-Hauptsekretär (BaL) Josef Modl (1. 9. 1969);

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär (BaL) Gerd Bienia (10. 7. 1969);

zum **Regierungsobersekretär** Regierungsssekretär (BaL) Karl Bachofner (24. 9. 1969);

in den Ruhestand versetzt gemäß § 51 Abs. 3 HBG:

Ministerialdirigent Dr. Franz Kübel mit Ablauf des Monats März 1969;

##### b) Landeskulturverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungskulturrat (BaL) Otto Frehoff, Kulturamt Hanau (13. 8. 1969);

zum **Regierungsvermessungsdirektor** Oberregierungsvermessungsrat (BaL) Ernst Schneider, Landeskulturamt (3. 9. 1969);

zum **Oberregierungsvermessungsrat** Regierungsvermessungsrat (BaL) Josef Mlcoch, Kulturamt Limburg (22. 9. 1969);

zum **Oberregierungsvermessungsrat** Regierungsvermessungsrat (BaL) Franz Quint, Kulturamt Hanau (3. 9. 1969);

zum **Regierungskulturrat (BaL)** Regierungsassessor (BaP) Herbert Fiedler, Kulturamt Kassel (31. 7. 1969);

zum **Regierungsvermessungsrat (BaL)** Regierungsverm.-Assessor (BaP) Heinrich Bachmann, Kulturamt Limburg (14. 7. 1969);

zum **Regierungsassessor (BaP)** Assessor Dr. Karl Weber, Landeskulturamt (22. 9. 1969);

zum **Regierungsinspektor (BaL)** Regierungsinspektor (BaP) Manfred Henning, Kulturamt Kassel (3. 9. 1969);

zu **Regierungsobersekretären** die Regierungsssekretäre (BaP) Herbert Haas, Kulturamt Dillenburg (24. 6. 1969), Winfried Ludwig, Kulturamt Bad Hersfeld (24. 6. 1969), Bernhard Schleicher, Kulturamt Lauterbach (24. 6. 1969);

zum **Regierungssekretär z. A. (BaP)** Regierungsinspektor-anwärter (BaW) Kurt-Michael Melle, Landeskulturamt (19. 5. 1969);

zur **Regierungsvermessungs-Sekretärin z. A. (BaP)** Regierungsvermessungssekretär-Anw. (BaW) Doris Jaeger, Kulturamt Hanau (20. 5. 1969);

zum **Regierungsinspektor-anwärter (BaW)** Bernhard Fritz, Landeskulturamt (1. 9. 1969), Klaus Langohr, Landeskulturamt (1. 9. 1969);

zum **Regierungsvermessungssekretär-anw. (BaW)** Karl Heinz Hill, Kulturamt Lauterbach (1. 9. 1969), Jutta Schilling, Kulturamt Darmstadt (1. 9. 1969);

in den Ruhestand getreten:

Amtsrat Hans August Kilian, Kulturamt Limburg, mit Ablauf des Monats August 1969;

##### c) Wasserwirtschaftsverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsbauassessor (BaP)** Dipl.-Ing. Günter Sachwitz, Wasserwirtschaftsamt Darmstadt (20. 6. 1969);

zum **Regierungsinspektor (BaL)** Regierungsinspektor z. A. (BaP) Rolf Blase, Wasserwirtschaftsamt Friedberg (23. 9. 1969);

zum **Regierungsinspektor z. A. (BaP)** Regierungsinspektor-anwärter (BaW) Hans-Helmut Ruppel, Reg.-Präsident Kassel (20. 8. 1969);

zum **Amtsinspektor (BaL)** Regierungshauptsekretär Karl Cuntz, Wasserwirtschaftsamt Dillenburg (22. 8. 1969);

in den Ruhestand versetzt gemäß § 51 Abs. 3:

Regierungsbauamtmann Wilhelm Neff, Wasserwirtschaftsamt Friedberg, mit Ablauf des Monats September 1969;

**d) Verwaltung der Staatsweingüter des Landes Hessen**

ernannt:

zum Weinbauamtmann Weinbauoberinspektor (BaL) Walter Mengel (20. 6. 1969);

**e) Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim**

ernannt:

zum Weinbauinspektor z. A. (BaP) Techn. Angestellter Helmut Schmid (26. 8. 1969);

**f) Deutsche Ingenieurschule für ausländische Landwirtschaft in Witzenhausen**

ernannt:

zur Studienrätin (BaL) Studienassessorin (BaP) Dr. Wilhelmine Schäfers (22. 9. 1969);

zum Regierungsoberinspektor z. A. (BaP) Verw.-Angestellter Helmut Ickler (29. 9. 1969);

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär (BaL) Fritz Behnke (29. 8. 1969);

**g) Hess. Landgestüt Dillenburg**

ernannt:

zum **Gestütwärter (BaP)** Gestütwärter z. A. (BaP) Norbert Ebert (14. 7. 1969).

Wiesbaden, 17. 10. 1969

**Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten**  
StAnz. 44/1969 S. 1805

**L. im Bereich des Hessischen Ministers für Bundesangelegenheiten**

ernannt:

zum **Oberregierungsrat z. A. (BaP)** Regierungsassessor Benno Eberhard von Heynitz (9. 10. 1969);

zur **Regierungsassessorin (BaP)** Assessorin Helga Leschnier (10. 10. 1969).

Bonn, 15. 10. 1969

**Der Hessische Minister  
für Bundesangelegenheiten**  
Z 707/69

StAnz. 44/1969 S. 1806

1494

**Der Landeswahlleiter für Hessen**

**Nachfolge für die Abgeordnete Frau Dr. Hanna Walz (CDU)**

Die Abgeordnete Frau Dr. Hanna Walz hat ihr Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An ihrer Stelle ist

Herr Georg Prusko,  
Bankangestellter,  
geb. am 27. Dezember 1924,  
6350 Nieder-Mörlen, Am Wingert 6,

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 143), Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 21. 10. 1969

**Der Landeswahlleiter für Hessen**  
II A 41 — 3 e 30/17 — 1/69 — 1  
StAnz. 44/1969 S. 1806

1495 KASSEL

**Regierungspräsidenten**

**Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Vorderrhön, Sitz Dipperz**

I.

Auf Antrag und zugunsten des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Vorderrhön wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—15) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) in den vier Fassungsbereichen (Zone I)

jeweils Teile des Grundstücks Gemarkung Armenhof, Flur 1, Flurstück 21;

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Armenhof, Flur 1, Flurstücke 8, 12 teilw., 15—18, 19 teilw., 20, 21 teilw., 22; Flur 2, Flurstück 1 teilw.; Flur 4, Flurstücke 1/1, 3, 6, 7 teilw., 8, 9 teilw. und

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die östlich des bei Margrethenhaun liegenden Unteren Metzenweiher, nördlich des Eich-Bergs, westlich des Hühner-Kopfes und des Schnee-Bergs (Höhenpunkt 414,6) und südlich der Straße Margrethenhaun—Niederbieber liegt. Die bebaute Ortslage Armenhof liegt ganz in der weiteren Schutzzone.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt nur Teile der Gemarkung Armenhof, Margrethenhaun, Niederbieber und Wiesen.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1:2000) in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Fulda — Untere

Wasserbehörde —, beim Kreis Ausschuss des Landkreises Fulda — Kreisbauamt — in Fulda, beim Wasserwirtschaftsamt in Fulda, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Zweckverband Gruppenwasserwerk Vorderrhön, Sitz Dipperz.

Die Anordnung gilt ab 1. November 1969.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsgebiete

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsgebietes durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsgebietes insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasseroberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;

5. die Anlage von Gärfuttermieten;
  6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
  7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
  8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
  9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
  10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
  11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
  12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.
- c) In der weiteren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:
1. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
  2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
  3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
  4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
  5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behältern entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m<sup>3</sup> Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
  - b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m<sup>3</sup> Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind, oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m<sup>3</sup> fassenden Behältern nicht gelagert werden.
- Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;

7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

## III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die Obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die Untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

## IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 3. 9. 1969

**Der Regierungspräsident**

III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 128)

In Vertretung

gez. Dr. K r u g

StAnz. 44/1969 S. 1806

**1496****Zulassung als Buchmacher**

Herr Heinrich Georg D ö p f e r, wohnhaft in Kassel, Treppenstraße 11, ist von mir als Buchmacher für das Kalenderjahr 1970 für den Bereich der Stadt Kassel zugelassen worden.

Die Geschäftsstelle befindet sich in Kassel, Treppenstraße 11.

Kassel, 29. 9. 1969

**Der Regierungspräsident**

I/1 a Az.: 73 c 02/09

StAnz. 44/1969 S. 1807

**1497****Neubenennung und Aufhebung von Wohnplätzen in der Gemarkung Grebenstein**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1969

neubenannt

Stadt Grebenstein

Wohnplatz: „Niederhaldessen (Wlr.)“,  
„Hof Sprinkenthal“,  
„An der Gradhöhe“,  
„Im Grafsiegen“,  
„Ellixen“ und  
„Hof Nesselbach“;

aufgehoben

Stadt Grebenstein

Wohnplatz: „Ölmühle“ und  
„Konzenhof“

Kassel, 23. 9. 1969

**Der Regierungspräsident**

I/2 a Az.: 3 k 08/01

StAnz. 44/1969 S. 1807

**1498****Verlust eines Dienstausweises**

Der am 24. Oktober 1957 ausgestellte Dienstausweis Nummer 21 der Gewerbeoberinspektorin Erika Pitz, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel, ist am 29. August 1969 gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt.

Kassel, 10. 9. 1969

**Der Regierungspräsident**

P/2 Az.: 7 d 14 B

StAnz. 44/1969 S. 1807

**Buchbesprechungen**

**Insichprozeß und Einheit der Verwaltung.** Zur Frage der Zulässigkeit des Insichprozesses vor den Verwaltungsgerichten. Von Gunter K i s - k e r. Heft 11 der Schriftenreihe Politik und Verwaltung. 1968, 60 S., geh., 6,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Dies hier angezeigte Schrift gibt in erweiterter Form den Habilitationsvortrag wieder, den der Verfasser am 9. 2. 1967 vor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen gehalten hat.

Rechtsprechung und Literatur haben den verwaltungsgerichtlichen Insichprozeß, d. h. die Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts durch mehrere ihrer Organe an ein und demselben Streitverfahren, bisher überwiegend für unzulässig gehalten (vgl. VG Kassel DÖV 57, 836; OVG Berlin DVBl. 64, 82 = NJW 63, 1939; Eyermann-Fröhler, VwGO, 4. Aufl. 1965, § 61 Rn. 9 a, S. 345). Auch Kisker kommt in seiner Untersuchung zu der Feststellung, daß

der Verwaltungsprozeß dem Schutz subjektiver Rechte dienen soll und sich daher nicht für einen Streit eignet, den zwei demselben Gemeininteresse verpflichtete und daher nicht mit solchen Rechten ausgestattete Funktionäre desselben Rechtsträgers austragen. Allerdings treffe die weit verbreitete Vorstellung nicht zu, der „Innenraum“ von Staat, Gemeinden und anderen Personen des öffentlichen Rechts sei so beschaffen, daß er keinen Platz für ein Gegeneinander von subjektiven Rechten und damit für ihre Verfolgung und Verteidigung im Insichprozeß lasse. Diesen Gedanken wendet der Verfasser auf die Streitigkeiten zwischen sogenannten Kontrastorganen, insbesondere im Kommunalverfassungsrecht (S. 38) und auf Streitigkeiten zwischen bestimmten Arten von Fiskalorganen und ihrem Rechtsträger (S. 47) an und bejaht in diesen Fällen die Zulässigkeit des Insichprozesses.

Dies sehr sorgfältigen und gedankenreichen Ausführungen Kiskers stellen einen wertvollen Beitrag zur Lösung einer schwierigen prozeßrechtlichen Frage dar.

Regierungsdirektor G a n t z

## Veröffentlichungen

### 3621

**Widmung der im Zuge der Kreisstraße Nr. 37 neugebauten Strecke in der Ortslage Viesebeck, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel**

Die in der Ortslage Viesebeck, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 1,895 neu = alt  
bis km 2,195 neu (= km 2,190 alt)  
= 0,300 km,

wird mit Wirkung vom 1. November 1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I, S. 437 —).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 37.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Landkreises Wolfhagen Widerspruch eingelegt werden. Dieser in zweifacher Ausfertigung einzureichende Widerspruch muß den Namen des Widerspruchsführers und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3547 Wolfhagen, 15. 10. 1969

**Der Kreisausschuß  
des Landkreises Wolfhagen**

### 3622 Aufgebote

3 C 181/69 — **Aufgebot:** Der Schreiner Ludwig Meister, Hadamar, Siegerner Straße 9, hat das Aufgebot zur Ausschließung einer Miteigentümerin des im Grundbuch von Hadamar, Band 11, Blatt 420, eingetragenen Grundstücks, Flur 7, Flurstück 329, Bauplatz, vor dem Herzenberg, Größe 7,37 Ar, und des im Grundbuch von Hadamar, Band 25, Blatt 979, eingetragenen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 82/1, Gartenland, Siegerner Straße, Größe 12,06 Ar, beantragt.

Die Miteigentümerin, Ehefrau Gertrud Meister, geb. Schmidt, ist im Grundbuch von Hadamar, Band 11, Blatt 420, zu  $\frac{1}{2}$ , und im Grundbuch von Hadamar, Band 25, Blatt 979, zu  $\frac{1}{4}$ , als Miteigentümerin eingetragen.

Die bisherige Miteigentümerin wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 29. Dezember 1969, um 9,30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6253 Hadamar, 22. 10. 1969 **Amtsgericht**

### 3623

3 C 209/69 — **Aufgebot:** Die Bausparkasse Schwäbisch-Hall AG., in 717 Schwäbisch-Hall, hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Elz, Band 66, Blatt 2605, in Abt. III, Nr. 4, für die Bausparkasse Schwäbisch-Hall AG. in Schwäbisch-Hall eingetragene, mit 10 v. H. verzinsliche, Grundschuld von 3500,— DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Montag, den 18. Mai 1970, um 9,30 Uhr, anberaumten Aufgebotstermin vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 7, seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6253 Hadamar, 22. 10. 1969 **Amtsgericht**

### 3624

C 129/68: In der Aufgebotsache der Ehefrau Wilhelmine Schönewolf, geb. Röhn, Niedervorschütz (Krs. Melsungen), Holzbach Nr. 48, ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Niedervorschütz, Band VI, Blatt 238, in Abt. III, Nr. 11, für die Kreis- und Stadtsparkasse Melsungen eingetragenen, mit bis zu 9,5% verzinslichen Grundschuld von 2000,— DM für kraftlos erklärt.

3508 Melsungen, 23. 10. 1969 **Amtsgericht**

### 3625 Musterschutzregister

#### Neueintragung

MR 380: Sp. 1: lfd. Nr. 380;  
Sp. 2: (Firma des Anmeldenden): Firma Hailo-Werk Rudolf Loh KG., Haiger (Dillkreis);

Sp. 3: (Tag und Stunde der Anmeldung): 8. Oktober 1969, 10.15 Uhr;

Sp. 4: (Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells): Zwei Fotografien, darstellend eine ausschwenkbare Putzmittelschale über einem Einbau-Abfallsammler, Fabr.-Nr. 3650;

Sp. 5: Plastisches Erzeugnis;

Sp. 6: Schutzfrist: drei Jahre.

634 Dillenburg, 15. 10. 1969 **Amtsgericht**

### Vergleiche — Konkurse

#### 3626 Beschluß

N 4/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Architekten Helmut Carl und Harry Seemann, in Bad Hersfeld, wird gemäß § 204 KO eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

Die Vergütung des Konkursverwalters, Obergerichtsvollzieher i. R. Ernst Bonnet, in Bad Hersfeld, wird auf 300,— DM und seine Barauslagen auf 50,— DM festgesetzt.

643 Bad Hersfeld, 17. 10. 1969 **Amtsgericht**

#### 3627

4 N 30/69 — **Anschlußkonkurs:** Nach Einstellung des Vergleichsverfahrens 4 VN 1/69, ist über das Vermögen der Firma Huba KG., Lorsch, Elektro- und Beleuchtungskörper sowie Heizungsbedarfsgroßhandel, vertreten durch ihre alleinige,

persönlich haftende Gesellschafterin Emily Winkler, geb. Krammig, in Bensheim-Auerbach,

am 28. August 1969, um 12.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet worden.

Zum Konkursverwalter ist Rechtsanwalt und Notar Dr. Mittelstädt, Darmstadt, Hängelstraße 47, Telefon 7 03 40, ernannt.

Termin zur ersten Gläubigerversammlung ist bestimmt auf 27. November 1969, um 14.30 Uhr, und Prüfungstermin auf 18. Dezember 1969, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Dezember 1969 beim Gericht anzumelden.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. November 1969.

614 Bensheim, 23. 10. 1969 **Amtsgericht**

#### 3628

#### Beschluß

81 N 37/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma BKF Bekleidungskontor GmbH. — in Liquidation — Frankfurt (Main), Taunusstraße 47, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 13. 10. 1969 **Amtsgericht, Abt. 81**

#### 3629

81 VN 7/67: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Leon Edelstein, Frankfurt (Main), Mendelssohnstraße 84/86, ist nach Erfüllung des Vergleichs aufgehoben worden, § 96 IV VglO.

6 Frankfurt (Main), 14. 10. 1969 **Amtsgericht, Abt. 81**

#### 3630

#### Beschluß

81 N 189/69: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Computer-Programmierer-Technik Heinz W. Bartels GmbH., 6 Frankfurt (Main), Zeil 65-69, wird mangels einer den Kosten entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6 Frankfurt (Main), 17. 10. 1969 **Amtsgericht, Abt. 81**

#### 3631

81 N 331/69 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Kaufmanns Klaus-Günther Schulz, Eschborn, Am Stadtpfad 37, wird heute, am 17. Oktober 1969, um 11.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerberater Alois Brauburger, Frankfurt (Main), Moselstraße 25; Tel.: 23 67 92.

Konkursforderungen sind bis zum 1. 12. 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 21. 11. 1969, um 9.30 Uhr.

Prüfungstermin: 19. 12. 1969, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Dezember 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 17. 10. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

### 3632 **Beschluß**

81 N 73/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Franz Lühn Söhne, Kommanditgesellschaft**, Frankfurt (Main) - Höchst, Adelonstr. 17, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Freitag, den 5. Dezember 1969, vormittags, um 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 20. 10. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

### 3633

81 N 341/69 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma **Verkehr- und Fahrschul-Gesellschaft mbH.**, Frankfurt (Main), Guilottstraße 47, wird heute, am 23. Oktober 1969, um 14.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 107; Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 1. 12. 1969 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 5. 12. 1969, um 10.30 Uhr; Prüfungstermin: 19. 12. 1969, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Dezember 1969 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 24. 10. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

### 3634

VN 1/68: Das fortgesetzte Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma **Doris Schmidt** in Bad Nauheim, Parkstraße 22, Inhaberin der Einzelhandelsgeschäfte für Lederwaren in

- Bad Nauheim, Parkstraße 22;
- Friedberg (Hessen), Kaiserstr. 124;
- Detmold, Lange Straße 77,

ist nach Erfüllung des Vergleichs vom 15. April 1966 durch Beschluß vom 14. 1. 1969 aufgehoben worden.

Das Verbot an die Schuldnerin, ohne Zustimmung des vorläufigen Verwalters über eines der Geschäfte im ganzen zu verfügen, ist außer Kraft getreten.

636 Friedberg (Hessen), 7. 10. 1969

Amtsgericht

### 3635 **Beschluß**

5 N 4/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten **Josef Weber**, früher Gersfeld (Rhön), jetzt wohnhaft in Frankfurt (Main), 50, Wilhelm-Busch-Straße 8, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den

27. November 1969, um 10.00 Uhr, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das

Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird (einschließlich eines bereits gewährten Gebührenvorschusses von 4135,— DM) auf insgesamt 8000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden (einschließlich der bereits bewilligten vorschußweisen Entnahmen von 1000,— und 4736,56 und 796,88 DM) auf insgesamt 10 090,86 DM festgesetzt.

64 Fulda, 23. 10. 1969

Amtsgericht, Abt. 5

### 3636

5 N 4/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Josef Weber**, Gersfeld, Waldhausenstraße 3, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma **Josef Weber, mech. Berufskleiderfabrik in Gersfeld**, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Fulda (Az.: 5 N 4/67) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden, bevorrechtigten Forderungen beträgt 19 933,93 DM. Es ist ein Massebestand von 19 101,82 DM verfügbar.

64 Fulda, 3. 11. 1969

Der Konkursverwalter:  
Werner Heid  
Dipl.-Volkswirt

### 3637

#### Beschluß

N 6/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Deutscher Silo- und Tauchdeckelbau**, Inhaber: **Alfred Tessen**, in Bieber (Krs. Gelnhausen), wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Freitag, den 28. November 1969, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 4748,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 275,— DM festgesetzt.

646 Gelnhausen, 23. 10. 1969

Amtsgericht

### 3638

5 N 4/65: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Walter Füll, Straßen- und Tiefbau KG.**, Herborn, Kaltenbachstraße 13, ist gemäß § 204 KO, eingestellt. Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters auf 1700,— DM, der Ausschlußmitglieder auf 2900,— DM, ihre Auslagen auf 1533,93 DM bzw. 1250,— DM.  
6348 Herborn, 16. 10. 1969

Amtsgericht

### 3639

50 N 69/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau **Ingeborg Michel, Inhaberin eines Unternehmens für Fußbodenverlegung und einer Immobilienvertretung**, Kassel, Kölnische Straße 76, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf den 18. Dezember 1969, um 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

35 Kassel, 21. 10. 1969

Amtsgericht

### 3640

50 N 72/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 8. 1968 verstorbenen Kaufmanns **Kurt Buschbeck**, zuletzt wohnhaft gewesen in Breitenbach, Ehlener Straße 11, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt 31,30 DM, die der nicht bevorrechtigten Forderungen 89 471,63 DM. Der für diese Forderungen verfügbare Massebestand beträgt 0,— DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Aktenzeichen: 50 N 72/68, zur Einsichtnahme der Beteiligten niedergelegt.

35 Kassel, 21. 10. 1969

Der Konkursverwalter:  
Hans-Klaus Görk  
Rechtsanwalt

### 3641

#### Beschluß

1 N 1/68 — 20. 10. 1969: Im Konkurs über das Vermögen der **Kauffrau Anita vom Scheidt**, Korbach, Im Sack 1, — alleinige Inhaberin des handelsgerichtlich nicht eingetragenen fr. Großhandels-geschäfts **A. vom Scheidt, Präzisionswerkzeuge — Maschinen — Kugellager**, Korbach, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung für den Konkursverwalter und an die Mitglieder des Gläubigerausschusses zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters Termin auf Dienstag, den 18. November 1969, um 15.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 5, anberaumt. Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle hier zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

354 Korbach, 24. 10. 1969

Amtsgericht

### 3642

81 N 142/66: Im bereits aufgehobenen Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Günther Freund, Kommanditgesellschaft**, Hofheim (Tanus), Feldstraße 9, — AG Frankfurt (Main) — 81 N 142/66 —, wurde mit Beschluß vom 21. 10. 1969 eine Nachtragsverteilung angeordnet.

Hierzu steht ein Massenbestand von 690,20 DM zur Verfügung, von welchem noch die Kosten der Nachtragsverteilung in Abzug zu bringen sind. Bei der Nachtragsverteilung können nur die bevorrechtigten Forderungen der Gläubiger gem. § 61 Ziffer 1 KO in festgestellter

Gesamthöhe von 126 103,06 DM berücksichtigt werden, auf welche bereits eine Quote von 25,6 % ausgeschüttet wurde.

**6231 Schwalbach (Taunus), 27. 10. 1969**

Revermann, mit der Nachtragsverteilung beauftragter früherer Konkursverwalter, Schwalbach (Taunus), Pfingstbrunnenstraße 5.

### 3643

#### Beschluß

N 19/69 — Vergleichsverfahren: Der Antrag des Kaufmanns Manfred Blattert, wohnhaft jetzt in 634 Dillenburg, Johannstraße 14, Inhaber der Firma Reste- und Textilvertrieb Manfred Blattert, 6451 Hainstadt (Main), Mittelseestraße 1, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt. Zugleich wird gem. §§ 10, 102 Vergl.O. heute, am 24. Oktober 1969, um 16.30 Uhr, das Anschließkonkursverfahren über das Vermögen des Gemeinschuldners eröffnet.

Konkursverwalter: Vereidigter Sachverständiger Karl Polkin, 605 Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Nov. 1969, zweifach, bei Gericht anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände

am 8. Dezember 1969, um 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am 12. Januar 1970, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Seligenstadt (Hessen), Giselastraße 1, Zimmer Nr. 1.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzet oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. Dezember 1969 anzeigen.

**6453 Seligenstadt (Hessen), 24. 10. 1969**

Amtsgericht

### 3644

#### Beschluß

62 N 66/67 — 62 N 67/67: Die Konkursverfahren über das Vermögen

a) der Firma Ifi, Institut für Industrieforschung, Erich Friedrich KG., Wiesbaden, Mainzer Straße 148;

b) des Kaufmanns Erich Martin Friedrich, Wiesbaden, Sonnenstraße 3,

werden nach Abwicklung des Zwangsvergleichs und Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

**62 Wiesbaden, 15. 10. 1969**

Amtsgericht

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 3645

#### Beschluß

6 a K 32/69: Das im Grundbuch von Seulberg (Taunus), Band 46, Blatt 1199, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seulberg (Taunus), (Heimstätte), Flur 26, Flurstück 186/2, Hof- und Gebäudefläche, Kapersburgstraße, Größe 2,54 Ar,

soll am 18. Dezember 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer Nr. 105, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. August 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
a) Bauschlosser Hans Hillenbrand;  
b) dessen Ehefrau Edeltraud Hillenbrand, geb. Herwig,

zu a) und b) in Seulberg (Taunus), Kapersburgstraße, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**638 Bad Homburg v. d. H., 24. 10. 1969**

Amtsgericht

### 3646

#### Beschluß

8 K 47/68: Die im Grundbuch von Fellerdilln, Band 28, Blatt 963, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Fellerdilln, Flur 9, Flurstück 19, Hof- und Gebäudefläche, Junkerswiese, Größe 4,33 Ar,

lfd. Nr. 2, Fellerdilln, Flur 9, Flurstück 18, Grünland, Junkerswiese, Größe 1,20 Ar,

sollen am 14. 1. 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. Dez. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Stukkateur Gerd Wehn, Fellerdilln.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: lfd. Nr. 1 auf 79 040,— DM; lfd. Nr. 2 auf 960,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**634 Dillenburg, 3. 10. 1969**

Amtsgericht

### 3647

84 K 17/69: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, soll das im Grundbuch von Bergen-Enkheim, Band 122, Blatt 4596, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 3, Gemarkung Bergen-Enkheim, Flur 27, Flurstück 6/1, Hof- und Gebäudefläche, Nordring 12, Größe 5,09 Ar,

am 8. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße Nr. 7-11, Zimmer Nr. 507, V. Stockwerk, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerinnen am 24. März 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Sekretärin Ute Jung, geb. Boczansky und Ehefrau Elke Ihrig, geb. Boczansky, beide in Bergen-Enkheim, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks (Zweifamilienhaus) ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**6 Frankfurt (Main), 10. 10. 1969**

Amtsgericht, Abt. 84

### 3648

#### Beschluß

K 110/68: Das im Grundbuch von Hailer, Band 54, Blatt 1251, eingetragene Grundstück, zu 1/2,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hailer, Flur 21, Flurstück 21/2, Lieg.-B. 1441, Ackerland, oben, zwischen den Wegen, Größe 18,97 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Dezember 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. November 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): zur Hälfte: Landwirt und Arbeiter Ignatz Czaykowski, in Hailer.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1707,30 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**646 Gelnhausen, 23. 10. 1969**

Amtsgericht

### 3649

#### Beschluß

42 K 53/69: Das im Grundbuch von Trohe, Band 8, Blatt 206, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trohe, Flur 1, Flurstück 9, Lieg.-B. 28, Hof- und Gebäudefläche, Burgstraße 4, Größe 3,47 Ar,

soll am 6. Januar 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Friedrich Klug, in Trohe.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

**63 Gießen, 2. 10. 1969**

Amtsgericht

### 3650

#### Beschluß

42 K 22/68: Zwei 1/2-Miteigentumsanteile an dem im Grundbuch von Climbach, Band 7, Blatt 213, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Climbach, Flur 1, Flurstück 53, Lieg.-B. 163, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 8, Größe 9,53 Ar,

sollen am Dienstag, dem 13. 1. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. Mai 1968 / 15. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Siegfried Kowatz, in Climbach;

b) dessen Ehefrau Helene, geb. Tomitz, daselbst;

zu je  $\frac{1}{4}$ .

Der Wert eines  $\frac{1}{4}$ -Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 21 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

33 Gießen, 2. 10. 1969

Amtsgericht

### 651

#### Beschluß

42 K 3/69: Die im Grundbuch von Gießen, Band 367, Blatt 14 133, eingetragene Grundstückshälfte des Heinz Rausch an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen, Flur 1, Flurstück 1004/8, Lieg.-B. 356, Hof- und Gebäudefläche, Neustadt 29, Größe 4,11 Ar,

soll am 7. Januar 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Febr. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Metzgermeister Heinz Rausch, in Gießen, Neustadt 29, zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

33 Gießen, 6. 10. 1969

Amtsgericht

### 562

41 K 47/69: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Windecken eingetragenen Grundstücke bzw. Grundstücksanteile,

Band 52, Blatt 1975:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Windecken, Flur 6, Flurstück 227, Hof- und Gebäudefläche, Hofhausstraße 1, Größe 0,48 Ar, zu  $\frac{3}{4}$ -Miteigentumsanteilen. Band 31, Blatt 1218:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Windecken, Flur 15, Flurstück 102/21, Ackerland, am Atzelberg, Größe 7,61 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Windecken, Flur 15, Flurstück 103/22, Ackerland, am Atzelberg, Größe 0,79 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Windecken, Flur 3, Flurstück 90/3, Gartenland, im Feldchen auf die Kilianstädter Hohl stößend, Größe 1,81 Ar,

Band 49, Blatt 1829 A:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Windecken, Flur 5, Flurstück 12/2, Grünland, im Steinhausen, Größe 4,64 Ar, zum  $\frac{1}{2}$ -Miteigentumsanteil,

am 17. 12. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Heinrich Rauch, in Windecken; Karl Heinz Möller, in Bönstadt; Marianne Käthe Möller, jetzt verh. Engel, in Mühlheim; Karin Christa Ohl, jetzt verh. Bus, in Windecken; Willi Heinrich Rauch, in Windecken; Anita Rauch, jetzt verh. Lindenau, in Windecken; in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 16. 10. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

### 3653

#### Beschluß

7 K 25/69: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 163, Blatt 7216, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 19, Flurstück 400/21, Hof- und Gebäudefläche, Am Weiher 14, Größe 2,14 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Dezember 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Jakob Friedrich Diehl und Ehefrau Elisabeth, geb. Knorr, in Lampertheim, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 19. 9. 1969

Amtsgericht

### 3654

#### Beschluß

7 K 56/69: Das im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Lampertheim, Band 159, Blatt 7096, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 19, Flurstück 238/11, Hof- und Gebäudefläche, Am Weingarten 3, Größe 8,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Dezember 1969, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Otto Schons und Ehefrau Heide, geb. Odoj, in Lampertheim, zu je  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 198 000,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 19. 9. 1969

Amtsgericht

### 3655

7 K 12/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 88, Blatt 3886, eingetragene Grundstück der

Gemarkung Dietzenbach, Flur 1, Nr. 625, LB 1313, Hof- und Gebäudefläche, in den Speyergärten, Größe 2,79 Ar,

am Mittwoch, dem 26. November 1969, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (5. März 1969):

a) Kaufmann Adam Kannstädter, in Dietzenbach, zu  $\frac{1}{2}$ ;

b) dessen Ehefrau Käthe Kannstädter, geb. Träger, daselbst, zu  $\frac{1}{2}$ .

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 14 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 16. 10. 1969

Amtsgericht, Abt. 7

### 3656

1 K 17/68: Die im Grundbuch von Retterode, Band 9, Blatt 225, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Retterode, Flur 9, Flurstück 118/22, Hutung und Unland (Gebüsch), auf'm breiten Berg, Größe 88,93 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Retterode, Flur 3, Flurstück 40/1, Abbauand (Sandgrube), der Eichkamp, Größe 120,16 Ar,

sollen am 15. Dezember 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Fritz Röder, in Hess.-Lichtenau.

Der Wert der Grundstücke ist festgesetzt nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 4181,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzhausen, 14. 10. 1969

Amtsgericht

### 3657

#### Beschluß

2 K 26/68: Das im Grundbuch von Zierenberg, Band 20, Blatt 783, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zierenberg, Flur 11, Flurstück 389/160, bebauter Hofraum und Hausgarten, Im Tannenhagen Nr. 276, Größe 6,72 Ar,

soll am 6. Januar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Wolf Siegwald Elsasser, Zierenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 3. 10. 1969

Amtsgericht

3658

**Vermögensrechnung — Hessische****Aktiva**

	Stand am 1. 1. 1968 DM	Zugänge DM	Abgänge DM	Abschreibungen DM	Stand am 31. 12. 1968 DM
<b>I. Anlagevermögen</b>					
<b>A. Sachanlagen und immaterielle Werte</b>					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Produktions- und anderen Bauten .....	47 707 444,24	956 523,12	—	1 410 908,46	47 253 058,90
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten .....	516 004,99	—	—	8 244,34	507 760,65
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten ..	385,50	—	—	—	385,50
4. Technische Anlagen und Geräte .....	22 420 576,10	3 299 876,85	55 880,56	5 496 376,36	20 168 196,03
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	2 186 959,91	1 678 234,62	20 456,65	945 935,19	2 898 802,69
6. Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen .....	5 473 827,79	4 882 192,71	—	—	10 356 020,50
7. Konzessionen und ähnliche Rechte .....	114 783,08	8 296,—	—	19 504,21	103 574,87
	78 419 981,61	10 825 123,30	76 337,21	7 880 968,56	81 287 799,14
<b>B. Finanzanlagen</b>					
1. Beteiligungen .....	175 004,—	—	—	—	175 004,—
2. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren (davon durch Grundpfandrechte gesichert: DM 371 901,69) .....	3 435 066,72	367 100,—	449 515,50	—	3 352 651,22
	82 030 052,33	11 192 223,30	525 852,71	7 880 968,56	84 815 454,36
<b>II. Umlaufvermögen</b>					
<b>A. Vorräte</b>					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe .....			1 309 425,32		
2. Filmrechte .....			1 033 744,64	2 343 169,96	
<b>B. Andere Gegenstände des Umlaufvermögens</b>					
1. Kassenbestand und Postscheckguthaben .....				122 275,58	
2. Guthaben bei Kreditinstituten (davon DM 24 300 000,— Termingelder) .....				25 083 246,21	
3. Wertpapiere .....				13 244 025,—	
4. Forderungen an die Deutsche Bundespost .....				2 461 613,29	
5. Forderungen an die WERBUNG IM RUNDFUNK GmbH. ....				2 271 063,44	
6. Forderungen aus Krediten, die unter § 89 AktG fallen (davon mit einer Laufzeit von vier Jahren: DM 31 924,60) .....				47 715,80	
7. Sonstige Vermögensgegenstände (davon durch Grundpfandrechte gesichert: DM 5 060,—) .....				6 229 227,14	51 802 336,42
					136 617 790,78

Frankfurt am Main, im Mai 1969

**HESSISCHER RUNDFUNK**  
 Anstalt des öffentlichen Rechts  
 Der Intendant  
 gez. Werner Hess

# Rundfunk — zum 31. Dezember 1968

## Passiva

	DM	DM	DM
<b>I. Eigenkapital</b>			
Stand am 1. 1. 1968 .....		57 665 000,—	58 872 000,—
Zuführung .....		1 207 000,—	
<b>II. Rücklagen</b>			
1. Sicherheitsrücklage Stand am 1. 1. 1968 .....	2 450 000,—		9 666 000,—
Zuführung ..	350 000,—	2 800 000,—	
2. Allgemeine Rücklagen Stand am 1. 1. 1968 ..	10 028 000,—		9 666 000,—
Auflösung .....	3 162 000,—	6 866 000,—	
<b>III. Rückstellungen</b>			
1. Pensionsrückstellungen .....		38 735 415,—	60 795 925,38
2. Andere Rückstellungen .....		22 060 510,38	
<b>IV. Andere Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....		2 694 025,73	7 283 865,40
2. Sonstige Verbindlichkeiten .....		4 589 839,67	
			136 617 790,78

Das Kassenwesen, die Buchführung und die Jahresrechnung entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung dem Gesetz über den Hessischen Rundfunk, der Satzung und der Finanzordnung.

Frankfurt am Main, den 13. Mai 1969

DEUTSCHE REVISIONS- UND TREUHAND AKTIENGESELLSCHAFT  
 Treuarbeit  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
 Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Forster  
 Wirtschaftsprüfer

gez. Schmiedel  
 Wirtschaftsprüfer

## Betriebsrechnung (Wirtschaftsplan) — Hessischer

	1 Ist
	DM
<b>Einnahmen</b>	
Teilnehmergebühren Hörfunk netto .....	29 827 444,—
Teilnehmergebühren Fernsehen netto .....	37 021 357,05
Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen .....	121 702,89
Einnahmen aus Kostenerstattungen .....	6 722 016,27
Einnahmen aus Beteiligungen	
(nach Abzug der damit zusammenhängenden Ertragssteuer von DM 4 533 422,—) .....	7 692 639,67
Sonstige betriebliche Erträge .....	562 556,59
Außerordentliche Erträge .....	1 731 864,83
Zinseinnahmen .....	2 115 082,46
Skontoeinnahmen .....	---
Entnahme aus der Rücklage .....	3 162 000,—
	88 956 663,76
 <b>Ausgaben</b>	
Personalkosten .....	35 179 018,56
Honorare, Urhebervergütungen, Materialleihgebühren, Lizenzen,	
Kosten der Tagesschau und der Eurovision .....	19 864 372,44
Sonstige Betriebskosten der Sendung .....	4 057 205,91
Sonstige Betriebskosten der Technik .....	3 174 201,01
Sonstige Betriebskosten der Fahrbereitschaft und der Betriebswerkstätten .....	804 546,70
Geschäftsbedürfnisse, Werbung, Post- und Transportkosten .....	2 229 904,54
Reisekosten und Kraftfahrzeugmieten .....	1 471 124,08
Kosten der Energieversorgung, der Grundstücksbewirtschaftung und Inventarstandhaltung	4 652 242,34
Verschiedene sonstige Kosten .....	1 174 711,84
Rückstellungen für Altersversorgung HR, Abschreibungen, Wertberichtigungen .....	10 807 154,65
Außerordentliche Aufwendungen .....	1 488 181,69
Zuweisung zu Kapital und Rücklagen .....	1 557 000,—
Sonstige Aufwendungen .....	2 497 000,—
	88 956 663,76

## Rundfunk — für das Geschäftsjahr 1968

2 Haushaltsplan	3 Unterschied der Spalte 1 zum Haushaltssoll Spalte 2		5 Ist 1967
	mehr	weniger	
DM	DM	DM	DM
29 800 000,—	27 444,—	—	30 586 193,93
37 100 000,—	—	78 642,95	35 788 412,52
150 000,—	—	28 297,11	116 866,20
7 800 000,—	—	1 077 983,73	7 393 826,04
7 300 000,—	392 639,67	—	7 468 348,21
600 000,—	—	37 443,41	615 132,35
1 720 000,—	11 864,83	—	1 990 209,36
2 200 000,—	—	84 917,54	2 143 060,91
—	—	—	132 773,75
4 440 000,—	—	1 278 000,—	773 000,—
91 110 000,—	431 948,50	2 585 284,74	87 007 823,27
35 500 000,—	—	320 981,44	32 930 899,17
19 870 000,—	—	5 627,56	18 578 148,10
4 492 000,—	—	434 794,09	4 082 763,01
3 540 000,—	—	365 798,99	2 734 199,66
920 000,—	—	115 453,30	780 845,35
2 235 000,—	—	5 095,46	2 162 606,64
1 580 000,—	—	108 875,92	1 597 999,27
5 079 000,—	—	426 757,66	5 006 573,20
1 304 000,—	—	129 288,16	1 206 251,93
11 000 000,—	—	192 845,35	10 942 875,65
700 000,—	788 181,69	—	1 799 661,29
2 263 000,—	—	706 000,—	2 652 000,—
2 627 000,—	—	130 000,—	2 533 000,—
91 110 000,—	788 181,69	2 941 517,93	87 007 823,27

## Investitionsrechnung (Finanzplan) — Hessischer

	1 Ist	2 Haushaltsreste
	DM	DM
<b>Einnahmen</b>		
Bestand an Investitionsmitteln zum 1. Januar 1968 .....	8 843 526,28	—
Mittel aus Anlageabschreibungen .....	7 880 968,56	—
Mittel aus Anlageabgängen .....	76 337,21	—
Mittel aus Rückflüssen gewährter Darlehen, Hypotheken und Grundschulden .....	572 815,30	—
Mittel aus Zuweisung zum Eigenkapital .....	1 207 000,—	—
Mittel aus Erhöhung der Rückstellung für Altersversorgung .....	2 990 687,—	—
Mittel aus verbrauchten Filmrechten .....	696 988,23	—
Mittel aus Wertberichtigungen .....	—	—
Verminderung der Materialvorräte .....	11 241,48	—
	22 279 564,06	—
<b>Ausgaben</b>		
I. Bebaute Grundstücke .....	956 523,12	742 203,40
II. Technische Geräte, Maschinen und stationäre techn. Anlagen .....	3 299 876,85	4 049 446,38
III Betriebs- und Geschäftsausstattung und Kraftfahrzeuge .....	1 678 234,62	564 621,22
IV. Im Bau befindliche Anlagen		
Film- und Sozialbau .....	4 881 992,98	2 674 140,28
Kassel, Wilhelmshöhe .....	199,73	1 376 661,44
V Beteiligungen, Nutzungsrechte, Darlehenshingabe und -tilgung, Filmrechte		
Beteiligungen .....	—	—
Nutzungsrechte .....	8 296,—	—
Darlehenshingabe .....	505 429,52	318 031,18
Darlehenstilgung .....	38 450,—	—
Filmrechte .....	663 938,83	521 518,51
Erhöhung der Vorräte .....	—	—
<b>Vorträge auf das folgende Geschäftsjahr</b>	12 032 941,65	10 246 622,41
Haushaltsreste .....	10 246 622,41	
	22 279 564,06	

# Rundfunk — für das Geschäftsjahr 1968

3 Summe	4 Haushaltsplan	5 Nachträge	6 Haushaltsreste aus dem Vorjahr	7 Gesamtes Haushaltssoll	8 Unterschiede der Spalte 3 zum gesamten Haushaltssoll (Spalte 7) mehr	9 weniger
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
8 843 526,28	—	—	8 843 526,28	8 843 526,28	—	—
7 880 968,56	8 000 000,—	—	—	8 000 000,—	—	119 031,44
76 337,21	30 000,—	—	—	30 000,—	46 337,21	—
572 815,30	350 000,—	—	—	350 000,—	222 815,30	—
1 207 000,—	370 000,—	1 543 000,—	—	1 913 000,—	—	706 000,—
2 990 687,—	3 120 000,—	—	—	3 120 000,—	—	129 313,—
696 988,23	400 000,—	—	—	400 000,—	296 988,23	—
—	—	—	—	—	—	—
11 241,48	—	—	—	—	11 241,48	—
22 279 564,06	12 270 000,—	1 543 000,—	8 843 526,28	22 656 526,28	577 382,22	954 344,44
1 698 726,52	685 000,—	478 000,—	768 009,34	1 931 009,34	—	232 282,82
7 349 323,23	3 751 000,—	1 065 000,—	2 645 981,77	7 461 981,77	—	112 658,54
2 242 855,84	1 795 000,—	—	477 622,70	2 272 622,70	—	29 766,86
7 556 133,26	3 600 000,—	—	3 956 133,26	7 556 133,26	—	—
1 376 861,17	1 200 000,—	—	176 861,17	1 376 861,17	—	—
—	—	—	—	—	—	—
8 296,—	10 000,—	—	—	10 000,—	—	1 704,—
823 460,70	340 000,—	—	483 460,70	823 460,70	—	—
38 450,—	39 000,—	—	—	39 000,—	—	550,—
1 185 457,34	850 000,—	—	335 457,34	1 185 457,34	—	—
—	—	—	—	—	—	—
22 279 564,06	12 270 000,—	1 543 000,—	8 843 526,28	22 656 526,28	—	376 962,22

# Ertrags- und Aufwandsrechnung — Hessischer Rundfunk — für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1968

	DM	DM	DM
<b>I. Betriebserträge</b>			
1. Erträge aus			
a) Hörfunkgebühren (brutto) .....	38 901 322,—		
./. Entgelte für Postleistungen .....	7 507 955,16		
	31 393 366,84		
./. Mehrwertsteuer .....	1 565 922,84	29 827 444,—	
b) Fernsehgebühren (brutto) .....	77 313 325,—		
./. Entgelte für Postleistungen .....	21 647 731,—		
	55 665 594,—		
./. Anteil ZDF .....	16 699 678,20		
	38 965 915,80		
./. Mehrwertsteuer .....	1 944 558,75	37 021 357,05	
Nettoerträge aus Gebühren .....		66 848 801,05	
2. Erträge aus Kostenerstattungen .....		6 722 016,27	
3. Andere Betriebserträge .....		650 757,96	74 221 575,28
<b>II. Betriebsaufwendungen</b>			
1. Leistungs-, Urheber- und Herstellervergütungen, Informations-		17 460 969,12	
dienste .....		2 403 403,32	
2. Anteil an Programm-Gemeinschaftsaufgaben (ARD, ZDF, UER)		55 666,11	
3. Steuern .....		18 071 931,—	
4. Sonstige Sachaufwendungen .....		30 419 426,44	
5. Löhne und Gehälter .....		2 281 241,72	
6. Soziale Abgaben .....		4 779 699,70	
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung .....			
8. Abschreibungen			
a) auf das Anlagevermögen .....	7 880 968,56		
b) auf das Umlaufvermögen .....	1 266,09	7 882 234,65	83 354 572,06
			./. 9 132 996,78
<b>III. Betriebsergebnis</b> .....			
<b>IV. Neutrale Erträge</b>			
1. Erträge aus Beteiligungen .....	12 226 061,67		
./. Steuern .....	4 533 422,—	7 692 639,67	
2. Zinsen und ähnliche Erträge .....		2 115 082,46	
3. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des		33 501,52	
Anlagevermögens .....		1 731 864,83	11 573 088,48
4. Außerordentliche Erträge .....			
<b>V. Neutrale Aufwendungen</b>			
1. Anteil am Finanzausgleich .....		670 000,—	
2. Sonstige Gemeinschaftsausgaben .....		1 899 884,20	
3. Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des		50 464,81	
Anlagevermögens .....		1 424 742,69	4 045 091,70
4. Sonstige Aufwendungen .....			
			7 527 996,78
<b>VI. Neutrales Ergebnis</b> .....			
<b>VII. Gesamtergebnis</b> .....			./. 1 605 000,—
<b>VIII. Entnahmen aus Rücklagen</b> .....		3 162 000,—	
<b>IX. Zuführung zur Risikorücklage</b> .....		./. 350 000,—	+ 2 812 000,—
<b>X. Zuführung zum Deckungskapital (Eigenkapital)</b> .....			./. 1 207 000,—
			—,—

Im Berichtsjahr wurden DM 1 221 080,54 Pensionszahlungen geleistet. Die in jedem der folgenden fünf Geschäftsjahre voraussichtlich zu leistenden Zahlungen betragen 115%, 131%, 145%, 160%, 170% dieser Zahlungen.

3659

## Andere Behörden und Körperschaften

### Satzung des Hessischen Wasserverbandes Diemel

#### § 1

##### Name, Sitz, Rechtsgestalt

- (1) Der Verband führt den Namen „Hessischer Wasserverband Diemel“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Hofgeismar im Landkreis Hofgeismar.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 933). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (Wasserverbandsverordnung §§ 1, 5, 6).

#### § 2

##### Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
- a) das Land Hessen
  - b) die Landkreise Hofgeismar, Waldeck und Wolfhagen sowie
  - c) die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann mit Zustimmung der Verbandsversammlung dem Verband weitere Mitglieder zuweisen oder Mitglieder entlassen.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem laufenden. Das Mitgliederverzeichnis kann mit dem Beitragsbuch verbunden werden.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt erhalten je eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.
- (Wasserverbandsverordnung §§ 3, 11, 13, 14).

#### § 3

##### Aufgabe

- Der Verband hat zur Aufgabe, im Gebiet der Mitgliedsgemeinden
1. Hochwasserschutzmaßnahmen an der Diemel, Twiste, Erpe, Aar und Waiter durchzuführen, insbesondere Hochwasserrückhaltebecken anzulegen, zu erhalten und zu betreiben und, soweit erforderlich, Gewässer auszubauen,
  2. die Gewässer, soweit sie im Bereich und unterhalb von begonnenen Hochwasserschutzmaßnahmen liegen, einschließlich ihrer Ufer und Dämme zu unterhalten.
- (Wasserverbandsverordnung §§ 2, 17).

#### § 4

##### Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an den gemeinschaftlichen Anlagen und an den Gewässern einschließlich ihrer Ufer und Dämme vorzunehmen, Anlagen zu errichten, zu erhalten und zu betreiben und die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem vom Ing.-Büro Dr.-Ing. Heino Kalweit in Koblenz im Mai 1967 aufgestellten und vom Wasserwirtschaftsamt in Kassel geprüften, von dem Regierungspräsidenten in Kassel mit Vorlagevermerk versehenen generellen Ausbauentwurf sowie den baureifen Entwürfen in ihrer genehmigten Form. Der Plan ist nicht Bestandteil der Satzung. Er kann geändert werden.
- (3) Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenvoranschlag. Der Plan wird vom Verband, je eine Ausfertigung werden von der Aufsichtsbehörde und vom Wasserwirtschaftsamt aufbewahrt.
- (4) Änderungen des Unternehmens und des Planes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (Wasserverbandsverordnung §§ 17, 21).

#### § 5

##### Ausführung des Unternehmens

- (1) Über die Ausführung des Planes sowie über die Ausführung seiner wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt der Vorstand. Mit der Ausführung des Planes oder von Teilen des Planes darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.

(2) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

(3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet das Wasserwirtschaftsamt und die sonstigen Behörden, deren Tätigkeitsbereich berührt wird, rechtzeitig vorher von dem Beginn der Arbeiten und zeigt ihnen ihre Beendigung an. Dem Wasserwirtschaftsamt ist vor den Vertragsabschlüssen (Zuschläge) Gelegenheit zur Äußerung über die Verdingung der Arbeiten an einen Unternehmer zu geben. Nach Beendigung der Arbeiten prüft das Wasserwirtschaftsamt, soweit erforderlich, in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt, ob die Arbeiten sachgemäß ausgeführt sind.

(4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und Gewässer nebst den Ausführungsunterlagen (Lagerbuch). § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(Wasserverbandsverordnung §§ 10, 20, 21).

#### § 6

##### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Gewässergrundstücken der Verbandsmitglieder nach § 2 und auf dem Deichvorland durchzuführen. Er darf, wenn nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, teilt der Verbandsvorsteher es der Aufsichtsbehörde mit.
- (Wasserverbandsverordnung §§ 22 bis 40).

#### § 7

##### Zäune, Viehtränken, Baumpflanzungen

Die Mitgliedsgemeinden haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an einem oberirdischen Gewässer des Verbandes liegenden, zur Weide genutzten Grundstücke anzuhalten, diese einzuzäunen. Der Zaun wie auch etwaige Baumpflanzungen müssen wenigstens 60 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

(Wasserverbandsverordnung § 22).

#### § 8

##### Verbandsorgane

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind
- a) die Verbandsversammlung
  - b) der Vorstand.
- (Wasserverbandsverordnung §§ 4, 46, 62).

#### § 9

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Verbandes.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht als Vertreter von Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung angehören.
- (Wasserverbandsverordnung § 62).

#### § 10

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch die Wasserverbandsverordnung und die Satzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Aufgaben des Verbandes. Hierzu gehören insbesondere:

1. die Beschlußfassung über Grundsätze für die Arbeit des Verbandes,
2. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter, soweit sie nicht nach § 16 benannt werden,

3. die Wahl und Abberufung von Ausschüssen,
  4. die Wahl und Abberufung des Schauführers und der Schaubeauftragten,
  5. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
  6. die Beschlußfassung über die Zuweisung und Entlassung von Verbandsmitgliedern,
  7. die Beschlußfassung über den Plan und seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen,
  8. die Festsetzung des Haushaltsplanes einschließlich Stellenplan, Verzeichnis der Rücklagen und Vermögensverzeichnis sowie der Nachträge,
  9. die Entlastung des Vorstandes,
  10. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Vorstandes, ihre Stellvertreter und die Mitglieder der Verbandsversammlung,
  11. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse für die Dienstkräfte des Verbandes,
  12. die Wahl der Kommission zur Festlegung und Überprüfung des Überschwemmungsgebietes und der geschlossenen Ortslagen (§ 29 Abs. 2),
  13. Beschluß einer Geschäftsordnung,
  14. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
  15. die Beschlußfassung über Angelegenheiten mit einem Wert des Gegenstands von mehr als 10 000,— DM, und über die Aufnahme von Darlehen,
  16. die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes.
- (Wasserverbandsverordnung §§ 53, 62).

## § 11

**Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
  - (2) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein.
  - (3) Die Verbandsversammlung muß ohne Verzug einberufen werden, wenn Mitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller satzungsmäßigen Stimmen erreichen oder die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.
  - (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muß mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen hat die Ladung spätestens drei Tage vor der Sitzung zuzugehen. Die Ladung muß einen entsprechenden Hinweis und eine Begründung für die Fristverkürzung enthalten.
- (Wasserverbandsverordnung §§ 59, 62, 120).

## § 12

**Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsteher geleitet; er hat kein Stimmrecht.
  - (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder und der ihnen zustehenden Stimmenanteile aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht offenzulegen. Es ist vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
  - (3) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheit des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang steht.
  - (4) Die Mitglieder des Vorstandes, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen. Die Mitglieder des Vorstandes können außerdem Anträge stellen.
- (Wasserverbandsverordnung §§ 60, 62, 63, 120).

## § 13

**Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmung sowie die Beschlüsse festzuhalten.

(3) Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Sitzung und die Unterlagen über ihre ordnungsgemäße Einberufung brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn sie unter Angabe ihres Inhalts in der Niederschrift aufgeführt sind.

(4) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und mindestens einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(Wasserverbandsverordnung § 61).

## § 14

**Stimmrecht, Stimmverhältnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder üben in der Verbandsversammlung das Stimmrecht durch je einen bevollmächtigten Vertreter aus.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben insgesamt 1000 Stimmen, wobei auf jedes stimmberechtigte Mitglied mindestens eine Stimme entfällt. Das Stimmverhältnis wird wie folgt festgelegt:
 

a) Land Hessen	260 Stimmen
b) Landkreise Hofgeismar, Waldeck und Wolfhagen zusammen	220 Stimmen
c) Mitgliedsgemeinden zusammen	520 Stimmen

Das Stimmverhältnis der genannten Landkreise sowie der Mitgliedsgemeinden untereinander ergibt sich aus dem Beitragsbuch; es ist dem Beitragsverhältnis gleich, wobei für die Ermittlung des Stimmverhältnisses der Landkreise die Summen der Beiträge der dem Kreis zugehörigen Mitgliedsgemeinden zugrundegelegt wird.

(3) Keinem Verbandsmitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu. Die überschüssigen Stimmen fallen ersatzlos fort.

(4) Der Verbandsvorsteher stellt zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, erstmalig 6 Monate nach der Verbandsgründung, eine Stimmliste unter Angabe der Jahresbeiträge auf und stellt sie mit Rechtsmittelbelehrung den Verbandsmitgliedern zu. Eine Abschrift der Stimmliste ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(5) Das im Beitragsbuch ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder ist bei Abstimmung auch dann maßgebend, wenn das Verbandsmitglied die Stimmliste angefochten hat.

(6) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, gilt die für die Verbandsgründung von der Gründungsbehörde aufgestellte Stimmliste.

(7) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben lassen. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(Wasserverbandsverordnung §§ 56, 61, 62).

## § 15

**Beschlüsse der Verbandsversammlung**

(1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig, wenn dies bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlußfähig, wenn die Mitglieder mit drei Vierteln aller satzungsmäßigen Stimmen zustimmen.

(3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung angekündigt worden ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn drei Viertel aller satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 61, 62).

## § 16

**Verbandsvorstand**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und acht Beisitzern, von denen einer der Vertreter des Landes ist. Der Verbandsvorsteher und die Beisitzer werden mit Aus-

nahme des Vertreters des Landes Hessen, der vom Land benannt wird, von der Verbandsversammlung aus der Reihe der Vertreter der Verbandsmitglieder oder ihrer Beamten und Angestellten gewählt. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Vertreter gewählt bzw. benannt. Die Verbandsversammlung wählt einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

(2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung Beamte oder Angestellte eines Verbandsmitglieds sind, scheidern mit Beendigung ihres Amtes oder ihrer Anstellung aus dem Vorstände aus.

(Wasserverbandsverordnung §§ 48, 162).

#### § 17

##### Amtszeit, Entschädigung

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine dem Vorstandsvorsteher zu gewährende Vergütung beschließt die Verbandsversammlung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.

(4) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(Wasserverbandsverordnung §§ 48, 109).

#### § 18

##### Aufgaben des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorstand hat die in der Wasserverbandsverordnung und der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht der Verbandsversammlung (§ 10) vorbehalten oder dem Vorstandsvorsteher (§ 21) übertragen sind. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich Stellenplan, Verzeichnis der Rücklagen und Vermögensverzeichnis sowie seiner Nachträge,
2. die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
3. die Entlastung des Vorstandsvorstehers,
4. die Entscheidung über Anträge zur Änderung des Mitgliederverzeichnisses,
5. der Beschluß über Rechtsgeschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5000,— DM,
6. die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Dienstkräfte des Verbandes,
7. Erlaß einer Dienstordnung für die Angestellten und Arbeiter des Verbandes,
8. Behandlung von Rechtsbehelfen,
9. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung und des Planes.

(3) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Vertreter der Verbandsmitglieder, die im Vorstand keinen Sitz haben, angehören können.

(Wasserverbandsverordnung §§ 49, 72).

#### § 19

##### Sitzung des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf mindestens zweimal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen ermäßigt sich die Frist auf drei Tage; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Auf schriftliches Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muß eine Vorstandssitzung einberufen werden.

(2) Der Vorstandsvorsteher unterrichtet rechtzeitig auch die stellvertretenden Beisitzer; diese können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekanntgegeben; diese sind berechtigt, zu der Sitzung Vertreter zu entsenden.

(4) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher und ihrem eigenen Stellvertreter mit. Ist auch der Stellvertreter verhindert, benachrichtigt er alsbald den Vorstandsvorsteher.

(Wasserverbandsverordnung §§ 51, 120).

#### § 20

##### Beschlußfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder oder im Falle des § 19 Abs. 4 die jeweiligen Stellvertreter anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder oder ihrer Stellvertreter ist er beschlußfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, daß ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder oder ihrer Stellvertreter Beschlüsse über die Gegenstände der Tagesordnung gefaßt werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder oder im Falle des § 19 Abs. 4 deren Stellvertreter zustimmen.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

(4) Die Beschlüsse sind in ein Beschlußbuch einzutragen. Jede Eintragung ist vom Vorstandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Der Aufsichtsbehörde ist eine Abschrift zu übersenden.

(Wasserverbandsverordnung § 52).

#### § 21

##### Geschäfte des Vorstandsvorstehers

(1) Dem Vorstandsvorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch die Wasserverbandsverordnung oder die Satzung der Verbandsversammlung oder dem Vorstand vorbehalten oder durch die Geschäftsordnung (§ 10 Ziff. 13) dem Geschäftsführer übertragen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandes über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes,
2. der Vorsitz im Vorstand und in der Sitzung der Verbandsversammlung,
3. die Aufsicht über die Kassenverwaltung.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sind. Die Geschäftsordnung (§ 10 Ziffer 13) kann für Geschäfte der laufenden Verwaltung eine andere Bestimmung treffen.

(3) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Festsetzung der Vergütung sowie von Nebenleistungen an die Beschlüsse der Verbandsversammlung (§ 10 Ziffer 11) gebunden.

(4) Bei Verhinderung des Vorstandsvorstehers tritt der stellvertretende Vorstandsvorsteher an seine Stelle, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

(Wasserverbandsverordnung §§ 49, 50, 63).

#### § 22

##### Haushaltsplan

(1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und als Anlagen dazu einen Stellenplan, ein Verzeichnis der Rücklagen und ein Vermögensverzeichnis sowie nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, daß die Verbandsversammlung spätestens bis zum Beginn des Rechnungsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorstandsvorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil.

(3) Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar.

(4) Der Haushaltsplan kann bei geringem und regelmäßig wiederkehrendem Geldverkehr des Verbandes auch für zwei Jahre aufgestellt werden.

(Wasserverbandsverordnung §§ 65, 72, 73).

## § 23

**Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde**

Wenn der Verband den Haushaltsplan oder ihm obliegende Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig festsetzt und auch einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht nachkommt, kann die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Festsetzungen in einem mit Gründen versehenen Bescheid vornehmen. In diesem Fall kann sie auch die Beiträge der Mitglieder festsetzen und einziehen lassen. (Wasserverbandverordnung §§ 75, 125).

## § 24

**Aufnahme und Tilgung von Darlehen**

(1) Der Verband ist berechtigt, . . . . außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Zur Tilgung der Darlehen sind nach einem Tilgungsplan angemessene Beiträge in den ordentlichen Haushaltsplan einzusetzen. Bei langfristigen Anleihen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen. (Wasserverbandverordnung §§ 67, 68).

## § 25

**Verwendung der Einnahmen und Ausgaben**

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgesetzten Haushaltsplan zu verwalten.

(2) Einnahmen aus Unternehmen, an denen nur ein Teil der Verbandsmitglieder Anteil hat, kommen diesen zugute, und zwar im Verhältnis ihrer Teilnahme an den Lasten.

(3) Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Verbandsmitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

(4) Der Vorstand kann Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist oder ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel nicht vorhanden sind, nur bei unabweisbarem Bedürfnis treffen. War die Verbandsversammlung mit der Angelegenheit noch nicht befaßt, so beruft der Vorstandsvorsteher sie zur Festsetzung eines Nachtrages zum Haushaltsplan unverzüglich ein.

(Wasserverbandverordnung §§ 70, 73, 74).

## § 26

**Prüfung der Jahresrechnung, Entlastung, Kassenprüfung**

(1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hofgeismar.

(2) Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag, 1. zu prüfen:

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Einnahmen und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechnungsbeträge mit der Wasserverbandverordnung, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen,
- d) ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist;

2. das Ergebnis der Prüfung (der Prüfbericht) an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde zu geben.

(3) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hofgeismar hat ferner die Kasse des Wasserverbandes jährlich mindestens einmal unvermutet zu prüfen.

(Wasserverbandverordnung §§ 76, 77).

## § 27

**Beiträge**

(1) Die Mitgliedsgemeinden haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbind-

lichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Verwaltungskosten des Verbandes bleiben bei der Ermittlung der von den Gemeinden aufzubringenden Mittel außer Ansatz.

(2) Das Land Hessen zahlt keine laufenden Beiträge. Die Gewährung von Beihilfen zu den Ausbaumaßnahmen und die Erfüllung der Verpflichtungen des Landes gemäß §§ 53 in Verbindung mit 47 Abs. 2 Hess. WG bleiben unberührt.

(3) Die dem Verband angehörenden Landkreise tragen als Beiträge die Verwaltungskosten des Verbandes. Unbeschadet davon üben sie ihre Ausgleichsfunktion für leistungsschwache Gemeinden aus.

(4) Die Beitragspflicht der Gemeinden tritt ein, wenn der Verband in den Gewässern oberhalb von oder in der betreffenden Gemarkung mit der Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen beginnt und somit nach § 3 die ihnen obliegende Unterhaltungspflicht übernimmt. Die Landkreise werden beitragspflichtig im Zeitpunkt der Verbandsgründung.

(5) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Lasten.

(6) Die Verbandsmitglieder dürfen für den gleichen Tatbestand durch den Verband oder andere Wasser- und Bodenverbände nicht doppelt zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

(7) Ein ausscheidendes Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen wie ein Mitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

(Wasserverbandverordnung §§ 71, 78, 79, 80).

## § 28

**Beitragsverhältnis**

(1) Die Beitragslast nach § 27 Abs. 1 verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe des § 29 im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Mitgliedern Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht der Mitgliedsgemeinden und die Möglichkeit, Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen. Vorteile, die lediglich in der Beseitigung einer nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Verunreinigung eines Gewässers oder des Grundwassers bestehen, sind dem bisherigen Geschädigten nicht als beitragspflichtiger Vorteil anzurechnen.

(2) Die Beitragslast nach § 27 Abs. 3 verteilt sich auf die Landkreise entsprechend der Summe der Beiträge der jeweils zu ihnen gehörenden Mitgliedsgemeinden.

(3) Die näheren Einzelheiten des Beitragsverhältnisses werden nach Maßgabe des § 29 im Beitragsbuch geregelt.

(4) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Verbandsmitglieder nach dem von der Gründungsbehörde aufgestellten Beitragskataster, diese vorläufigen Beiträge sind so bald wie möglich auszugleichen.

(Wasserverbandverordnung §§ 81, 86).

## § 29

**Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses gemäß § 28 werden Vorteilsklassen gebildet für

- a) den Hochwasserschutz und
- b) die Gewässerunterhaltung.

(2) Das Beitragsverhältnis hinsichtlich des Hochwasserschutzes (Abs. 1 Buchstabe a) wird nach den Überschwemmungsflächen der Verbandsgewässer ermittelt, wobei die Stauflächen der Hochwasserrückhaltebecken außer Ansatz bleiben und für die geschlossenen Ortslagen der 20fache Wertfaktor anzusetzen ist (Berechnungsfläche). Das für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses zugrunde zu legende Überschwemmungsgebiet sowie die zu berücksichtigenden Flächen der geschlossenen Ortslagen werden durch von der Verbandsversammlung zu bestimmende Kommissionen festgesetzt und im Abstand von 10 Jahren überprüft.

(3) Das Beitragsverhältnis hinsichtlich der Gewässerunterhaltung (Abs. 1 Buchstabe b) wird zur Hälfte aus dem Produkt

der Uferlängen der Gewässerstrecken, für die die Gemeinden nach § 47 Hess. WG unterhaltungspflichtig sind, und der Wurzel aus der Größe des zugehörigen Niederschlagsgebietes (Berechnungslänge) und zur Hälfte nach dem Verhältnis der Steuerkraftmeßzahlen der Gemeinden im vorangegangenen Rechnungsjahr ermittelt. Bei den Mitgliedsgemeinden, bei denen der Verband nach §§ 3 und 27 nicht die gesamten in ihrem Gemeindegebiet liegenden Strecken der Gewässer übernimmt, ist die Steuerkraftmeßzahl nur in dem Verhältnis anzusetzen, das der Uferlänge der übernommenen Gewässerstrecken zur gesamten Uferlänge der im Gemeindegebiet liegenden Gewässerstrecke entspricht.

(Wasserverbandsverordnung § 86).

### § 30

#### Beitragsbuch

1) Der Verbandsvorsteher trägt die nach § 29 ermittelten Beitragsverhältnisse einschließlich der näheren Einzelheiten §§ 27, 28, 29) in das Beitragsbuch ein. Er hält es auf dem laufenden und veranlaßt nach Bedarf seine Änderung.

2) Das Beitragsbuch sowie die Änderungen werden, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, ausgelegt. Der Verbandsvorsteher bestimmt Ort und Dauer der Auslegung. Er macht die Auslegung sowie Ort und Dauer den Verbandsmitgliedern unter Beifügung einer auszugsweisen, mit Rechtsbehelf versehenen Abschrift aus dem Beitragsbuch rechtzeitig bekannt § 35 Abs. 3). Den an dem Verband interessierten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Auslegung sowie Ort und Dauer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

3) Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß das Beitragsbuch mit der Hebeliste verbunden wird.

(Wasserverbandsverordnung §§ 87, 90).

### § 31

#### Hebeliste, Hebung

1) Der Verbandsvorsteher setzt die Beiträge der Mitglieder in der Hebeliste fest. Die mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 39) versehene Hebeliste wird den Verbandsmitgliedern bekanntgegeben (§ 35).

2) Sobald die Hebeliste unanfechtbar geworden ist, zieht der Verbandsvorsteher von jedem beitragspflichtigen Mitglied durch einen mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 39) versehenen Beitragsbescheid (Hebelistenauszug) unter Angabe von Zahlungsort und -frist den Beitrag ein (Hebung); Rechtsbehelfe halten die Hebung nicht auf.

3) Die Beiträge sind so lange nach der letzten Hebeliste weierzuzahlen, bis die Beiträge nach der neuen Hebeliste feststehen. Abweichungen, die sich nach der neuen Hebeliste ergeben, sind auszugleichen.

(Wasserverbandsverordnung § 89).

### § 32

#### Säumnis

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zur Zahlung eines Säumniszuschlages herangezogen werden; dessen Höhe setzt der Vorstand fest.

(Wasserverbandsverordnung § 92).

### § 33

#### Zwangsvollstreckung

1) Die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

2) Vollstreckungsbehörde ist der Verbandsvorsteher; er bestimmt, soweit erforderlich, einen Vollziehungsbeamten.

3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. S. 151).

(Wasserverbandsverordnung § 93).

### § 34

#### Dienstkräfte

1) Der Verband hat einen Geschäftsführer und einen Kassenverwalter.

2) Die Verbandsversammlung bestimmt durch eine Geschäftsordnung den Aufgabenbereich des Geschäftsführers (§ 10 Abs. 13). Sie regelt auch dessen Vertretung. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung teil.

(3) Der Verbandsvorstand kann den Geschäftsführer, den Kassenverwalter sowie weitere Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen im Stellenplan und die notwendigen Haushaltsmittel bewilligt hat.

(4) Die Einstellung des Geschäftsführers und des Kassenverwalters bedarf der Bestätigung, ihre Vergütung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(5) Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenverwalter und den Vorstandsmitgliedern findet § 123 Abs. 3 HGO Anwendung.

(Wasserverbandsverordnung §§ 107, 108, 109).

### § 35

#### Bekanntmachung

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben.

(2) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen werden in den Verkündungsblättern der Landkreise Hofgeismar, Waldeck und Wolfhagen veröffentlicht.

(3) Nur für Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden schriftlich gegen Empfangsbestätigung mitgeteilt.

(4) Für die Bekanntmachung von Plänen genügt die Bekanntmachung, zu welcher Zeit und an welchem Ort sie eingesehen werden können.

(5) Die Satzung, ihre Änderungen und andere Rechtsetzungsakte der Aufsichtsbehörde werden auf Kosten des Verbandes zusätzlich im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(Wasserverbandsverordnung §§ 9, 10, 149, 169).

### § 36

#### Verbandsschau

(1) Die Anlagen des Verbandes und seine Gewässer einschließlich der Ufer und Dämme sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von 5 Jahren den Schauführer und 3 Schaubeauftragte.

(2) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und die zuständigen unteren Wasserbehörden und Wasserwirtschaftsämter zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(3) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung auf (Schaubuch) und gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.

(4) Der Verbandsvorsteher läßt die Mängel abstellen und unterrichtet die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt. Sind die Beanstandungen nicht durch den Verband zu beheben, so gibt der Verbandsvorsteher die Beseitigung der Mängel den dazu Verpflichteten unter Fristsetzung auf.

(5) Durch eine Nachschau ist zu überprüfen, ob die bei der Hauptschau beanstandeten Mängel beseitigt sind. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(Wasserverbandsverordnung §§ 42, 43, 44, 45).

### § 37

#### Änderung der Satzung

Die Aufsichtsbehörde kann auf Grund eines Beschlusses der Verbandsversammlung die Satzung ändern und ergänzen. Der Beschluß der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen.

(Wasserverbandsverordnung §§ 10, 149, 169).

### § 38

#### Ordnungsgewalt

(1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

(2) Die Durchsetzung der Anordnungen erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. S. 151).

(Wasserverbandsverordnung § 96).

## § 39

## Rechtsbehelfe

- (1) Die Verwaltungsakte des Verbandes sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I Seite 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 13 ff.) gegeben.

## § 40

## Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Kassel.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.
- (3) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamtsamt in Kassel. (Wasserverbandverordnung §§ 111, 112, 121).

## § 41

## Genehmigung von Geschäften durch die Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genehmigung von Geschäften des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde ist in den in der Satzung bestimmten Fällen erforderlich.
- (2) Der Verband bedarf ferner der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  3. zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
  4. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, andere Kredite),
  5. zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerlichen Rechts,
  6. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
  7. zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
  8. zur Bestellung von Sicherheiten,
  9. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen
- (3) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.  
(Wasserverbandverordnung § 122).

## § 42

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Vorstehende, nach Erhöhung der Zahl der Beisitzer von sechs auf acht (§ 16 Abs. 1) sowie nach Änderung in den §§ 5 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 42 sowie Schreibfehlerberichtigungen in den §§ 0 Ziffer 12, 16 Abs. 1, 21 Abs. 1, 34 Abs. 2 und 3 und 41 in der Gründungsversammlung vom 12. September 1969 mit Mehrheit beschlossene Satzung wird unter dem Vorbehalt der endgültigen Entscheidung über die Einwendungen des Landkreises Hofgeismar und der Städte Karlshafen und Trendelburg sowie der Gemeinden Neu-Berich, Sielen und Stammen auf Grund der §§ 169 und 170 Abs. 2 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I Seite 933) hiermit erlassen.

Karlshafen, 12. 9. 1969

**Der Regierungspräsident  
als Gründungsbehörde**  
III/5 — Az.: 79 b 20 Diemel  
In Vertretung:  
gez. Dr. K r u g

## 3660

**Satzung des Gasversorgungszweckverbandes Landkreis Wolfhagen in Wolfhagen**

Auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 erhält der zwischen dem Landkreis Wolfhagen und den im § 1 genannten Städten und Gemeinden gebildete Gasversorgungszweckverband des Landkreises Wolfhagen folgende Satzung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1

## Verbandsglieder

- (1) Die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden des Landkreises Wolfhagen und der Landkreis Wolfhagen bilden einen Zweckverband nach Maßgabe der Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes (ZVG) vom 7. Juni 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 979 —:

Landkreis Wolfhagen

Städte Naumburg  
Zierenberg

Gemeinden	Altendorf	Heimarshausen
	Balhorn	Hohenborn
	Burghasungen	Martinshagen
	Dörnberg	Niederlistingen
	Ehlen	Oberelstingen
	Ehringen	Oberlistingen
	Elbenberg	Riede
	Emstal	Wettesingen

- (2) Der Beitritt weiterer Verbandsglieder ist nach Maßgabe des § 20 möglich.

## § 2

## Aufgaben des Zweckverbandes und seiner Verbandsglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, auf der Grundlage der gemeindlichen Selbstverwaltung in **gemeinnütziger Zusammenarbeit** der Verbandsglieder eine wirtschaftliche Gasversorgung in den Gemeinden des Landkreises Wolfhagen zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Die Verbandsglieder übertragen auf den Zweckverband alle Rechte, die sie hinsichtlich der ausschließlichen Versorgung ihres Verbandsgebietes mit Gas besitzen, insbesondere die Wegebenutzungsrechte.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an Gasversorgungsunternehmen beteiligen. Jedoch bedarf es hierzu der Zustimmung des Landkreis-Verbandsgebietes.

## II. Name, Sitz, Verfassung

## § 3

- (1) Der Zweckverband führt den Namen  
„Gasversorgungszweckverband Landkreis Wolfhagen“  
(abgekürzt: GZV)
- (2) Er hat seinen Sitz in Wolfhagen

## § 4

## Organe

- Die Organe des Zweckverbandes sind:
- a) die **Verbandsversammlung**
  - b) der **Verbandsvorstand**

III. Die **Verbandsversammlung**

## § 5

## Zusammensetzung

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus je zwei Vertretern des Landkreises Wolfhagen und der Gemeinden, deren **Gemeindevertretung** mehr als 13 **Gemeindevertreter** zählt und je einem Vertreter der übrigen Verbandsglieder.
- (2) Der **Kreistag** des Landkreises Wolfhagen und die **Gemeindevertretungen** der übrigen Verbandsglieder wählen ihre **Vertreter** in der **Verbandsversammlung** jeweils für die **Dauer** der **Wahlperiode** der **Kreistage** im **Lande Hessen** nach den

Grundsätzen der Verhältniswahl. Wählbar sind Personen, die den Körperschaften der Mitglieder (Kreistag, Kreisausschuß, Stadtverordnetenversammlungen, Magistrate, Gemeindeverretungen, Gemeindevorstände) angehören. Die Vertreter bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Mit dem Verlust der Wählbarkeit endet die Zugehörigkeit zur Vertreterversammlung. Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Für den Fall vorübergehender Verhinderung ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu benennen.

3) Die Verbandsglieder können den von ihnen benannten Mitgliedern der Verbandsversammlung Weisungen für die Beschlußfassung in der Verbandsversammlung erteilen.

#### § 6

##### Vorsitzender

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kreistage im Lande Hessen einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. § 58 der Hess. Gemeindeordnung gilt mit Ausnahme des Absatzes 6 sinngemäß.

#### § 7

##### Einberufung

Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Benehmen mit dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einberufen. Eine Abkürzung der Ladungsfrist auf 3 Tage ist in Eilfällen zulässig. Die Verbandsversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn 3 Verbandsglieder es unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden, zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehörenden Gegenstände verlangen. Die Ladung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Wahl erfolgt durch den Vorstand.

#### § 8

##### Abstimmung

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmung ist unzulässig.

#### § 9

##### Beschlußfähigkeit

Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter anwesend ist. Wird nach festgestellter Beschlußfähigkeit eine neue Versammlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; in der Einladung ist auf diese Folge hinzuweisen.

#### § 10

##### Niederschrift

Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge und die gefaßten Beschlüsse vollständig enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, zwei Vertretern und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Verbandsglied zuzustellen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift, die unverzüglich vorzubringen sind, beschließt die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

#### § 11

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung unterliegen alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere die folgenden:

1. Erlaß der Haushaltssatzung, Feststellung des Haushaltsplanes
2. Beratung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
3. Änderung der Verbandssatzung
4. Aufnahme neuer Verbandsglieder und Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsgliedern

5. Ausschluß von Verbandsgliedern wegen verbandsschädigenden Verhaltens
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung unbeweglicher Sachen von mehr als 5000,— DM
7. Erwerb und Übernahme von Beteiligungen
8. Übernahme bleibender Verbindlichkeiten, insbesondere Aufnahme von langfristigen Anleihen, sowie Verteilung der Haftung dafür
9. Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Ferngasversorgung im Landkreis Wolfhagen
10. Erlaß von Satzungen über die Benutzung von Verbands-einrichtungen sowie über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen
11. Übertragung von Konzessionsrechten der Verbandsglieder und — soweit zulässig — Vereinbarung von Konzessionsabgaben sowie deren Verteilung
12. Auflösung des Zweckverbandes.

Beschlüsse über die Verhandlungsgegenstände zu den Ziffern 3, 5, 7, 10 und 12 bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter. Die Verbandsversammlung kann ihrer Beschlußfassung weitere Angelegenheiten unterstellen.

#### § 12

##### Teilnahme des Vorstandes

Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er muß jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

#### IV. Der Vorstand

#### § 13

##### Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus dem jeweiligen Landrat des Landkreises Wolfhagen und zwei Bürgermeistern der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden, die von der Verbandsversammlung jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Kreistage im Lande Hessen gewählt werden.

Den Vorsitz im Vorstand führt der Landrat.

(2) Für den Fall vorübergehender Verhinderung vertreten

a) den Landrat:

der I. Kreisbeigeordnete;

b) die übrigen Vorstandsmitglieder:

von der Verbandsversammlung aus den Bürgermeistern der dem Zweckverband angehörenden Gemeinden gewählte stellvertretende Vorstandsmitglieder.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören.

#### § 14

##### Vertretung des Verbandes

Der Vorstand vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die die Verbandsversammlung für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festsetzt. Im übrigen findet § 71 der Hess. Gemeindeordnung sinngemäß Anwendung.

#### § 15

##### Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Die laufenden Geschäfte führt der Vorsitzende des Vorstandes mit sachlicher und persönlicher Hilfe der Verwaltung des Landkreises Wolfhagen.

(2) Schriftführer ist der jeweilige geschäftsleitende Beamte der Verwaltung des Landkreises Wolfhagen oder dessen Vertreter.

#### V. Verbandswirtschaft

#### § 16

##### Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des sechsten Teils der Hess. Gemeindeordnung und der dazu ergangenen Übergangs- und Durchführungsbestimmungen entsprechend. Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes übernimmt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wolfhagen.

## § 17

**Deckung der Ausgaben**

Die Deckung der Ausgaben erfolgt

- hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes durch den Landkreis Wolfhagen,
- im übrigen gemäß Beschluß der Verbandsversammlung durch Umlage.

## § 18

**Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Vorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß und einen Geschäftsbericht aufzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen.
- Die Verbandsversammlung beschließt alljährlich in den ersten sieben Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes.

**VI. Öffentliche Bekanntmachungen**

## § 19

- Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Mitteilungsblatt des Landkreises Wolfhagen.
- Diese Satzung und künftige Satzungsänderungen werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemacht.

**VII. Beitritt neuer und Ausscheiden alter Verbandsglieder**

## § 20

- Der Beitritt neuer Verbandsglieder erfolgt durch Willenserklärung unter Anerkennung der vorliegenden Satzung. Die Aufnahme erfolgt endgültig in der dem Zeitpunkt der Beitrittserklärung folgenden Verbandsversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.
- Der Austritt aus dem Zweckverband ist Verbandsgliedern jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist gestattet.

**VIII. Auflösung des Zweckverbandes**

## § 21

Bei einer Auflösung fällt das Vermögen des Zweckverbandes anteilmäßig entsprechend den für den Verband erbrachten Leistungen den bei der Auflösung noch vorhandenen Verbandsgliedern zu.

**IX. Dienstsiegel**

## § 22

Der Zweckverband führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

**X. Inkrafttreten**

## § 23

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unter Anerkennung vorstehender Satzung wird hiermit der Beitritt zum „Gasversorgungs-Zweckverband Landkreis Wolfhagen“ erklärt:  
Wolfhagen, 11. 9. 1969

(Es folgen die Unterschriften)

**Beschluß:**

Auf Grund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. und § 31 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. Seite 979) wird die Bildung des Gasversorgungs-Zweckverbandes des Landkreises Wolfhagen beschlossen und die Verbandssatzung hiermit festgestellt.

Kassel, 26. September 1969

**Der Regierungspräsident**

1/2 a Az.: 3 u

In Vertretung:  
gez. Dr. Krug

## Öffentliche Ausschreibungen

**3661**

Darmstadt: Die Bauleistungen für zwei Bauwerke im Zuge der Verlegung der B 3 bei Darmstadt-Eberstadt sollen vergeben werden. Es handelt sich dabei um:

- Überführung der verlängerten Nußbaumallee, Bauwerk K 502
- Feldwegbrücke über die Modau, Bauwerk K 47 a

Die Arbeiten für beide Bauwerke werden gemeinsam vergeben.

Die Leistungen umfassen:

- 500 cbm Erdaushub
- 400 cbm Stahlbeton
- 10 t Betonstahl I
- 35 t Betonstahl III b
- 6 t Spannstahl
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 200 Werkstage.

Bietler müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 12. 11. 1969 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20.— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3 a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch des Landes Hessen zu Grunde, das gegen Einsendung einer Gebühr von 35.— DM bei der Staatskasse Darmstadt durch das auszuschreibende Amt zu erwerben ist.

Eröffnungstermin am 4. 12. 1969, um 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 18. 12. 1969.

61 Darmstadt, 24. 10. 1969

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

**3662**

Marburg/Lahn: Die Bauarbeiten für die Brücke über die Joßkl. bei Nieder Klein im Zuge der L 3290 sollen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

- 190 cbm Stahlbeton B 300
- 150 qm Bachpflaster
- 40 lfd. m Leichtmetallgeländer
- einschl. aller Nebenarbeiten.
- Bauzeit: 130 Werkstage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 15.— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Marburg, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6758 oder bei der Kreissparkasse Marburg, Kto.-Nr. 26 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Meldeschuß am 10. 11. 69.

Eröffnungstermin am 9. 12. 69, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Marburg, Ketzlerbach 11. Zuschlags- und Bindefrist 24. 1. 1970.

3550 Marburg/Lahn, 21. 10. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**5663**

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Bauleistungen für folgende Straßen zu vergeben:

- a) Umbau der Friedrich-Ebert-Anlage zw. Bäckerinnung und Hauptbahnhofstraße (530 m)
- b) Begradigung Sandeldamm und Nordstraße (370 m)

Die Leistungen umfassen u. a. etwa:

	a)	b)
Bodenbewegung	7 000 cbm	3 000 cbm
Fahrbahnbelag einschl. Unterbau	9 800 qm	4 000 qm
Geh- und Radwegbelag	3 750 qm	2 100 qm
Naturrandsteine	1 100 lfd. m	650 lfd. m
Bauzeit	90 Tage	70 Tage
c) Lieferung der Naturrandsteine	zu a) 1 100 lfd. m	
d) Lieferung der Naturrandsteine	zu b) 650 lfd. m	

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßenbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zu friedienstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt —, Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von je 8,— DM für die Baumaßnahmen a) und b) und je 3,— DM für die Leistungen zu c) und d) portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtkasse Hanau, Marktplatz 14—18, Rathaus, oder auf das Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 5104 unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6000/2300 einzuzahlen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Angebotsunterlagen für einzelne Baumaßnahmen anzufordern.

Der Eröffnungstermin findet am 18. November 1969, 15.00 Uhr, im Sitzungszimmer der Bauverwaltung (Nr. 336), Rathaus, Marktplatz 14—18, III. Stock, statt.

Die Angebote sind getrennt nach Maßnahmen (a, b, c oder d) in einem gesonderten, verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung einzureichen und müssen zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 4 Wochen nach Eröffnungstermin.

Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt, — Straßenbauabteilung — Rathaus, Marktplatz 14—18, eingesehen werden.

645 Hanau, 22. 10. 1969

**DER MAGISTRAT DER STADT HANAU**  
— Tiefbauamt/Planungsabteilung —  
(G o B) Stadtrat

**5664**

Fulda: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda, sollen die Straßenbauarbeiten — Neubau der Ortsumgehung Hainzell im Zuge der L 3141, zwischen km 10,035 und 15,752 (Baulänge = 1.397 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- rd. 40 000 cbm Erdbewegung
- rd. 9 000 cbm Basaltmaterial d. K. 0/55 mm als Frostschuttschicht
- rd. 12 000 qm Teerasphalttragschicht d. K. 0/35 mm, 12 cm dick
- rd. 11 400 qm Teerasphaltbinderschicht d. K. 0/18 mm, 3,5 cm dick
- rd. 11 300 qm Teerasphaltfeinbetonteppich d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Leitungen, Fällen von Bäumen usw.

Die Bauarbeiten sollen bei günstiger Witterung im Frühjahr 1970 begonnen werden und müssen bis zum 31. 7. 1971 beendet sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, die Planunterlagen (Lagepläne) in 1-fach Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchkto. Ffm. Nr. 6749 einzuzahlen mit der Angabe, „Neubau der Ortsumgehung Mainzell im Zuge der L 3141“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung täglich in der Zeit von 8 bis 12 Uhr.

Der Eröffnungstermin findet am Dienstag den 25. Nov. 1969, 10 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrücken Str. 14 statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 23. Dezember 1969.

64 Fulda, 27. 10. 1969

Hessisches Straßenbauamt

**3665**



Wir suchen zum baldigen Dienstantritt je einen

**Verwaltungsleiter**

(Amtsrat — Bes.Gr. A 12 HBesG)

für unsere Psychiatrischen Krankenhäuser in **Haina** (820 Betten) und **Hadamar** (620 Betten).

Haina liegt in walddreicher Umgebung zwischen der Kreisstadt Frankenberg/Eder und dem Staatsbad Bad Wildungen; Hadamar finden Sie nahe der Kreisstadt Limburg, am Ort gibt es ein Gymnasium. In beiden Krankenhäusern sind für die nächsten Jahre umfangreiche Baumaßnahmen zur Erweiterung und weiteren Modernisierung vorgesehen.

Das Aufgabengebiet stellt besondere Anforderungen an Persönlichkeit, Initiative und Verantwortungsbewußtsein und bedingt gründliche Kenntnisse in der allgemeinen und Krankenhaus-Verwaltung; die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst sollte abgelegt sein.

Dienstwohnungen sind vorhanden.

Wenn Sie sich dieser interessanten und vielseitigen Aufgabe gewachsen fühlen, bewerben Sie sich bitte unter Kennziffer 5569 bei dem

**LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN,**  
35 Kassel, Ständeplatz 6—10

**3666**

Bei der Gemeinde 6104 Jugenheim a. d. Bergstraße, Landkreis Darmstadt (4200 Einwohner, Ortskl. A), ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines

**Gemeinde-Oberinspektors**

(A 10 HBesG.)

als Sachbearbeiter für Haushalt, Steuern, Gebühren und Beiträge neu zu besetzen.

Jugenheim ist eine aufstrebende Gemeinde an der nördlichen Bergstraße in schöner landschaftlicher Umgebung. Weiterführende Schulen in unmittelbarer Nähe. Bei der Wohnungssuche kann die Gemeinde evtl. behilflich sein.

Bewerber werden gebeten, Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschr. Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften usw.) zu richten an:

Gemeindevorstand der Gemeinde  
6104 Jugenheim a. d. Bergstraße  
Hauptstraße 14

**3667**

Die Gemeinde Hattersheim/Main, 9500 Einwohner, Kreis Main-Taunus, Ortsklasse A, sucht baldmöglichst einen

**Bauingenieur (grad.)**

in der Fachrichtung Tiefbau.

Gute Kenntnisse und Erfahrungen im städtischen Tiefbau, insbesondere in der Planung, Bauleitung, Ausschreibung und Abrechnung sind Voraussetzung.

Die Eingruppierung des Bewerbers erfolgt nach BAT Gruppe IV b, Aufstiegsmöglichkeit nach IV a bei Bewährung ist gegeben. Die Gemeinde Hattersheim ist bei der Wohnungsbeschaffung behilflich. Trennungs- und Umzugskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Bewerbungen mit ausführlichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweise) sind zu richten an:

Gemeindevorstand der Gemeinde Hattersheim/Main  
6234 Hattersheim/Main, Postfach 24

3668

**Wir suchen:**

Aktiven, erfahrenen

**Verwaltungsfachmann**

mit Prüfung für den gehobenen Dienst,  
der Interesse an der Verwaltungsarbeit  
in einem Forschungsinstitut  
für die deutsche Gegenwartssprache hat.

Aufgabengebiete:  
Überwachung der Haushaltsführung  
und Mitwirkung bei der Finanzplanung;  
interne Organisation u. a.

**Wir bieten:**

Gutes Arbeitsklima, selbständige Tätigkeit  
(unmittelbare Zusammenarbeit mit der  
Institutsleitung). Einstellung nach BAT IV b / IV a,  
spätere Aufsteckmöglichkeiten sowie die im  
Öffentlichen Dienst üblichen besonderen Leistungen  
(Beihilfe, Zusatzversorgung, Essenzuschüsse u. a.).

Einstellung zum 1. 1. 1970 oder später.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen  
Unterlagen an das

**INSTITUT FÜR DEUTSCHE SPRACHE**

68 Mannheim, Friedrichsplatz 12,  
Telefon 06 21 / 4 86 96.

**Für staatliche und kommunale  
Verwaltungen und Anstalten****PIANOHAUS LANG**

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

**Frankfurt, Stiftstraße 32**

Am Eschenheimer Turm - Tel. 28 23 30

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Heim-Organen  
Lieferung frei - Kundendienst

**BUROMÖBEL BUROMASCHINEN  
ORGANISATIONSMITTEL BUROBEDARF**

**VARIO**

**WILH. MÜLLER · BAD SODEN/TS.  
HASSELSTRASSE 9 TELEFON: 061 96 / 2 34 81**

**Auch Hausbesitzer benötigen  
Baugeld! Mit unserer Hilfe  
können Sie schneller  
und günstiger modernisieren,  
umbauen oder eine teure  
Bauhypothek ablösen!**

Ein Bausparvertrag bei Ihrer Selbsthilfeeinrichtung sichert Ihnen den  
Anspruch auf unkündbares und zinsgünstiges Baugeld. Erhalten und  
vermehrten Sie Ihr Vermögen, indem Sie unsere besonderen Leistun-  
gen frühzeitig nutzen.

Denken Sie auch daran: Bis zu 400,- DM Wohnungsbauprämie oder  
erhebliche Steuervergünstigungen kommen Jahr für Jahr noch hinzu  
Unsere Informationsschrift unterrichtet Sie ausführlich. Auf Wunsch  
senden wir sie Ihnen kostenlos zu.



**BEAMTE, ANGESTELLTE  
UND ARBEITER DES  
ÖFFENTLICHEN DIENSTES**

**Leichter mit dem  
Beamtenheimstättenwerk**

Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH  
325 Hameln, Postfach 666, Fernruf (05151) 861

3669

**Ehemaliger Verwaltungsbeamter** 57 Jahre alt

(Abitur; jetzt als Betriebswirt tätig) sucht Stelle bei einer  
Bürgermeisteramt einer hessischen Landgemeinde. Für evtl  
berufliche Tätigkeit der Ehefrau (vorexaminierte Apothekerin)  
Nähe einer Apotheke erwünscht. Angebote unter Chiffre  
44 A / 69 an Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße

3670

**Reg.-Inspektor** 40 J., led., viels. Verwaltungserf. — auch in Kommunalverwaltg. —, sucht sich wegen räuml. Verlegung (Verwaltungsreform) seiner Behörde in den Raum Wiesbaden, Main-Taunus, Bad Homburg, Rheingau, Limburg, Wetzlar oder Gießen in Staats- oder Kommunalverwaltung zu verändern. Angebote unter 44/69 an Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42.

**Berater und Lieferer bei staatlichen  
und kommunalen Baumaßnahmen****Dipl.-Ing. Rüd. Gail**

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.  
6 FRANKFURT AM MAIN  
MÜNCHENER STR. 12  
RUF: 23 14 12 23 37 91

PLANUNG · BERATUNG  
FÜR  
STADT · GEMEINDE · INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil K. Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt/M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigerannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 618. Preise von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. D. Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung: 7 Tage. Vorenzahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigerschluss: 7 Tage. Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten